



Landkreis
Vechta

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

des Landkreises Vechta

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2021

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Prüfende Person:
Herr Karthmann

Az: 11.70.10/07 – 2021

Berichtsdatum: 12.09.2024





Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2020	7
1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2020	7
1.3.2 Ergebnisverwendung.....	8
1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	8
1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	8
1.4.1 Haushaltssatzung 2021 / Genehmigung	8
1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung	9
1.4.3 Haushaltsplan 2021	9
1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2021	10
1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm	11
1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen	11
1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans.....	11
1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	13
1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement.....	13
1.4.10 Haushaltssicherungskonzept.....	14
1.4.11 Stellenplan	14
2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	14
2.1 Allgemeines	14
2.2 Buchführung	15
2.3 Belegprüfung	15
2.4 Kassenwesen	17
2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung	17
2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO	17
2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung	17
2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente.....	18
3 Prüfung des Jahresabschlusses.....	18
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses.....	18
3.2 Schlussbilanz der Kommune 2021	19
3.3 Aktivseite der Bilanz	22
3.3.1 Immaterielles Vermögen.....	23
3.3.2 Sachvermögen.....	23
3.3.3 Finanzvermögen	24
3.3.4 Liquide Mittel.....	25
3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	25
3.4 Passivseite der Bilanz	25



3.4.1	Nettoposition.....	27
3.4.2	Schulden.....	30
3.4.3	Rückstellungen	30
3.4.4	Passive Rechnungsabgrenzung.....	32
3.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	32
3.5.1	Haushaltsreste.....	33
3.5.2	Bürgschaften.....	35
3.5.3	Gewährleistungsverträge.....	35
3.5.4	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	35
3.5.5	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	36
3.5.6	Gestundete Beträge	36
3.5.7	Sonstige Prüfungsfeststellungen	36
3.6	Ergebnisrechnung	37
3.6.1	Allgemeines	37
3.6.2	Jahresergebnis	38
3.6.3	Ausführung Ergebnisrechnung.....	38
3.6.4	Plan-Ist-Vergleich	40
3.6.5	Jahresvergleich.....	41
3.7	Finanzrechnung.....	42
3.7.1	Allgemeines	42
3.7.2	Finanzwirtschaftliche Lage	42
3.7.3	Plan-Ist-Vergleich	43
3.8	Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang.....	43
3.9	Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse.....	44
3.9.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	45
3.9.2	Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva	46
3.9.3	Deckungsverhältnis	47
3.10	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	47
4	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	48
5	Prüfung von Vergaben.....	48
6	Prüfung von Verwendungsnachweisen	50
7	Gesamtabschluss 2021	50
8	Bestätigungsvermerk.....	51



Anlagen:

1. Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen
2. Anlagenübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht
5. Forderungsübersicht
6. Mittelübertragung ins Folgejahr



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
DA	Dienstanweisung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung)
LSN	Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
o. g.	oben genannten
PWB	Pauschale Wertberichtigung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres u. Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. g.	vorgenannt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
z.B.	zum Beispiel



1 Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat durch Ratsbeschluss vom 23.04.2024 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 von der Möglichkeit nach § 1 NBKAG Gebrauch gemacht.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde der Jahresabschluss 2021 am 06.06.2024 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde von Herrn Karthmann in der Zeit vom 02.07.2024 bis 23.08.2024 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Belegprüfung (siehe 2.3) hat ebenfalls Herr Karthmann durchgeführt. Ansprechpartner für die Prüfung des technischen Bereiches (Ziffern 5 bis 6) ist Herr Franke.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Als Prüfungsunterlagen dienen die nach § 112 NKomVG erlassene Haushaltssatzung 2021, die nach § 115 NKomVG erlassene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 sowie der Jahresabschluss 2021. Weiterhin wurden die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten der Verwaltung hinzugezogen. Das RPA hat Zugang zur EDV-Finanzbuchhaltung (beschränkt auf Leserechte).

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung erbracht.



Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte zu beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, wurden nicht aufgenommen. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen.

Der Entwurf dieses Schlussberichtes wurde am 28.08.2024 per Email an die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Durchsicht und zur Vorbereitung auf ein evtl. Abschlussgespräch gesandt.

Ein Abschlussgespräch vor endgültiger Erstellung des Schlussberichtes wurde von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entsprechend der Rückmeldung vom 11.09.2024 als nicht erforderlich angesehen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres 2020

1.3.1 Entlastung des Vorjahres 2020

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.04.2024 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat am 18.06.2024 beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig Entlastung erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 08.11.2016 werden öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter der Adresse www.neuenkirchen-voerden.de/amtsblatt bekannt gemacht.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG mit Bekanntmachung vom 26.06.2024 im genannten elektronischen Amtsblatt veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.06.2024 bis 05.07.2024 (Zimmer Nr. 15 im Rathaus, Küsterstr. 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden während der Dienststunden).



Die gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes nebst der Stellungnahme des Bürgermeisters ist mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden worden.

Mit Schreiben vom 24.06.2024 hat die Gemeinde den Beschluss über den Jahresabschluss 2020 gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsicht des Landkreises Vechta mitgeteilt.

Haushaltsjahr	2020
Entlastung	18.06.2024
Mitteilung an Kommunalaufsicht	24.06.2024
Öffentliche Bekanntmachung	26.06.2024
Öffentliche Auslegung	27.06. – 05.07.2024

1.3.2 Ergebnisverwendung

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 18.06.2024 über die Ergebnisverwendung beschlossen. Danach wird der sich aus der Ergebnisrechnung des ordentlichen Haushaltes ergebende positive Saldo in Höhe von 1.328.111,34 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der sich aus der Ergebnisrechnung des außerordentlichen Haushaltes ergebende negative Saldo in Höhe von 28.119,48 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.

Eine Verbuchung der Ergebnisverwendung 2020 kann aufgrund des Beschlusses vom 18.06.2024 erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 vorgenommen werden.

1.3.3 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Soweit relevante Prüffeststellungen aus dem Jahresabschlussbericht vom 15.04.2024 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erledigt waren, werden diese im diesjährigen Bericht erneut aufgegriffen.

1.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.4.1 Haushaltssatzung 2021 / Genehmigung

Die Haushaltssatzung 2021 ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster sind für den Haushalt anzuwenden.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.



Das RPA weist darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2021 erst am 01.12.2020 beschlossen wurde, also nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde und damit nicht nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung, Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden konnte. Die Angaben hinsichtlich der Beschlussfassung des Rates, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der Veröffentlichung und Auslegung der für den Berichtszeitraum erlassenen Haushaltssatzungen sind ansonsten auch der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Haushaltssatzung	Nachtragshaushaltssatzung
Datum der Haushaltssatzung (Beschluss)	01.12.2020	12.10.2021
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen – genehmigt -	3.352.470 €	3.131.525 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.450.000 €	3.343.000 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000 €	1.500.000 €
<u>Steuerhebesätze</u>		
Grundsteuer A	348 v. H.	348 v. H.
Grundsteuer B	367 v. H.	367 v. H.
Gewerbesteuer	351 v. H.	351 v. H.
Datum der aufsichtsbehördlichen Genehmigung	09.02.2021	07.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	12.02.2021	09.12.2021
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes vom – bis	15.02. – 23.02.2021	10.12. – 20.12.2021

1.4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 am 24.02.2021 gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG). Mit internem Schreiben (E-Mail) der Kämmerei vom 02.12.2020 wurden alle Ämter / betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf die vorläufige Haushaltsführung und die Bedeutung der haushaltslosen Zeit hingewiesen.

1.4.3 Haushaltsplan 2021

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 KomHKVO aufgestellt worden. Der Haushaltsplan wurde in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt gegliedert und darüber hinaus in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte untergliedert. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden für den Haushalt 2021 verwandt.



Nach § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Diese Verpflichtung ist gem. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG auch erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen oder im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen gedeckt werden kann.

Der Haushaltsplan weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 794.882 € aus. Im außerordentlichen Haushalt sind keine Ansätze geplant. In der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplans schließt der Haushalt dann im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 279.620 € ab. Im außerordentlichen Haushalt gab es erneut keine Ansätze.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist i.V.m. § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG in der Planung für den ordentlichen Haushalt 2021 gegeben, weil der voraussichtliche Fehlbetrag mit den vorhandenen Überschussrücklagen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden kann.

1.4.4 Teilhaushalte / Budgets 2021

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat 4 Teilhaushalte eingerichtet. Jeder Teilhaushalt ist zu einem Budget (§ 4 Abs. 3 KomHKVO) verbunden worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Kommune.

Teilhaushalte und Budgets				
Teilhaushalte		Ansatz 2021 (inkl. Nachtrag)	Abschluss 2021 (Ergebnisrechnung)	Vergleich
1	Kämmerei	4.964.922,00 €	5.138.217,75 €	173.295,75 €
2	Amt für Familie, Soziales, Integration und Teilhabe	- 1.967.151,00 €	- 1.706.662,86 €	260.488,14 €
3	Bauamt	- 1.460.632,00 €	- 1.358.802,74 €	101.829,26 €
4	Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung	- 1.816.759,00 €	- 1.441.687,05 €	375.071,95 €
Summe		- 279.620,00 €	631.065,10 €	910.685,10 €

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte, die einen funktional begrenzten Aufgabenbereich darstellen, durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit erklärt werden (Budget). Auf Seite 167 des Haushaltsplans 2021 und Seite 111 des Nachtragshaushaltsplans 2021 wird festgelegt, dass die gebildeten Teilhaushalte jeweils einen funktional begrenzten Aufgabenbereich im Sinne der KomHKVO darstellen und werden jeweils zu einem Budget erklärt. Die Aufwendungen für Personal und Abschreibungen wurden dabei ausgeklammert; Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen wurden auf bestimmte PSP-Elemente eingegrenzt. Für jedes Budget wird der jeweilige Amtsleiter als Verantwortlicher festgelegt.

Weiterhin wurden Haushaltsvermerke bezüglich Deckungsfähigkeit und Zweckbindung aufgenommen.



1.4.4.1 Kostenrechende Einrichtung Friedhof Vörden

Dem Teilhaushalt 4 (Amt für Bürgerservice und zentrale Verwaltung) gehört auch die kostenrechende Einrichtung Kommunalfriedhof Vörden (P1.553000.001) an. Für kostenrechende Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Dieses wurde im Zusammenhang mit dieser Jahresabschlussprüfung vom RPA nicht geprüft.

1.4.5 Ergebnisplan / Finanzplan / Investitionsprogramm

Gem. § 118 Abs. 5 NKomVG ist der Ergebnis- und Finanzplan dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit dem Entwurf zur Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG vom Rat zu beschließen.

Im Haushaltsplan 2021 sind der Ergebnis- und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm abgebildet. Der Ergebnis- und Finanzplan und somit auch das Investitionsprogramm umfassen gem. § 118 Abs. 1 und 3 NKomVG üblicherweise fünf Planungsjahre, folglich für das Haushaltsjahr 2021 die Planungsjahre 2020 bis 2024.

Der Rat hat den Haushaltsplan einschließlich der Haushaltssatzung am 01.12.2020 unter TOP 17 beschlossen und nahm gleichzeitig von der Fortschreibung des Ergebnis- und Finanzplanes Kenntnis. Das Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2020 – 2024 aufgestellt und vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG am 01.12.2020 unter TOP 16 beschlossen.

1.4.6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unterliegt nach § 119 Abs. 4 NKomVG im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 09.02.2021 wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt; mit Bescheid des Landkreises Vechta vom 07.12.2021 wurde der geänderte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat für das Jahr 2021 gemäß § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.450.000 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 1.893.000 € auf 3.343.000 € erhöht.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 270.230,76 € in Anspruch genommen worden (siehe Ziffer 3.5.4).

1.4.7 Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnisrechnung (€)	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ansatz 2021	mehr (+) weniger (-)
ordentliche Erträge	15.839.961,42	15.463.782,41	15.441.829,00	21.953,41
ordentliche Aufwendungen	14.511.850,08	14.835.857,57	15.721.449,00	-885.591,43
ordentliches Ergebnis	1.328.111,34	627.924,84	-279.620,00	907.544,84
außerordentliche Erträge	45.434,52	40.824,59	0,00	40.824,59
außerordentliche Aufwendungen	73.554,00	37.684,33	0,00	37.684,33
außerordentliches Ergebnis	-28.119,48	3.140,26	0,00	3.140,26
Gesamtergebnis	1.299.991,86	631.065,10	-279.620,00	910.685,10



Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 24 KomHKVO ist für

- das Ergebnis des ordentlichen Haushalts 2021 mit einem Überschuss von 627.924,84 € und
- für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts 2021 mit einem Überschuss von 3.140,26 € gegeben.

Finanzrechnung (€)	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ansatz 2021	mehr (+) weniger (-)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.638.722,55	14.263.090,72	14.212.300,00	50.790,72
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.758.846,15	12.406.120,68	13.610.000,00	-1.203.879,32
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.879.876,40	1.856.970,04	602.300,00	1.254.670,04
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.278.591,70	1.313.689,78	1.704.200,00	-390.510,22
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.261.868,52	3.720.124,24	5.050.125,00	-1.330.000,76
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.983.276,82	-2.406.434,46	-3.345.925,00	939.490,54
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	52.226,95	0,00	3.131.525,00	-3.131.525,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	358.812,08	368.121,76	387.900,00	-19.778,24
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-306.585,13	-368.121,76	2.743.625,00	-3.111.746,76
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	101.208,66	80.095,21	0,00	80.095,21
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	104.277,22	100.477,67	0,00	100.477,67
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	-3.068,56	-20.382,46	0,00	-20.382,46
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d.Hj.	6.946.056,55	5.533.002,44	0,00	5.533.002,44
Endbestand an Zahlungsmitteln	5.533.002,44	4.595.033,80	0,00	4.595.033,80

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG ist neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister; der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten (§ 117 NKomVG).

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat am 13.12.2011 – TOP 6 im Rahmen der ihm gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zustehenden Richtlinienkompetenz entschieden, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich angesehen werden, wenn eine Überschreitung 25% des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 2.000 €, ausmacht. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt sind bis einschließlich 1.000 €, außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis einschließlich 2.000 € als unerheblich festgesetzt worden.



Zum Jahresende 2021 sind keine über- oder außerplanmäßigen Fälle offen, die noch vom Rat zu genehmigen wären.

1.4.8 Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 1.500.000 € festgesetzt und in der 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht verändert.

Damit betrug der Höchstbetrag rund 10,6 % der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedurfte nicht der Genehmigung durch den Landkreis Vechta (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Zum 31.12.2021 betrug der Bestand an Liquiditätskrediten 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €). Nach (stichprobenweiser) Prüfung wurde der o. a. Höchstbetrag auch unterjährig eingehalten.

1.4.9 Investitionskredite / Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 auf 3.352.470 € festgesetzt. In der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 220.945 € reduziert und damit auf 3.131.525 € neu festgesetzt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat im Jahr 2021 keine neuen Kredite aufgenommen. Die Tilgungen für das Jahr 2021 belaufen sich auf 368.121,76 €. Somit ergibt sich bei den Geldschulden eine Passivminderung in Höhe von 368.121,76 € (Vorjahr 306.585,13 €). An Zinsaufwendungen sind 102.381,90 € (Vorjahr 105.848,96 €) in der Ergebnisrechnung (Zeile 17) nachgewiesen worden.

Die mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 sieht für 2022 bis 2024 folgende Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten vor (Neuaufnahme abzüglich Tilgung):

Jahr (€)	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit	3.131.525,00	7.569.850,00	2.604.550,00	1.085.020,00
Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionen	387.900,00	492.400,00	520.400,00	550.200,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.743.625,00	-7.077.450,00	-2.084.150,00	-534.820,00

Die mittelfristige Finanzplanung ging ursprünglich für das Haushaltsjahr 2021 noch von einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.914.570 € bei Kreditaufnahmen von 3.352.470 € und Tilgungen von 437.900 € vor. Im 1.Nachtragshaushaltsplan für 2021 wurde die vorgesehene Kreditaufnahme um 220.945 € und die Kredittilgung um 50.000 € gesenkt.

Am 31.12.2021 betragen die Geldschulden insgesamt 3.773.558,59 € (Vorjahr 4.141.680,35 €). Aus der Schuldenübersicht geht hervor, dass sich die Kreditverbindlichkeiten auf kurzfristige (46.437,54 € (1,23 %)), mittelfristige (123.282,48 € (3,27 %)) und langfristige Verbindlichkeiten (3.603.838,57 € (95,5 %)) aufteilen.

Aus dem Jahr 2020 ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 1.144.600 € in das Jahr 2021 übertragen worden (siehe Anlage 6.5 zum Jahresabschluss 2020). Aus der Anlage 6.4 – Mittelübertragungen ins Folgejahr – zum Jahresabschluss 2021 geht hervor, dass Kreditermächtigungen in Höhe von 2.500.000 € in das Jahr 2022 übertragen wurden.



1.4.10 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung 2021 vom 01.12.2020 in Verbindung mit § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 12.10.2021 und dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan weist der Ergebnishaushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Planung für das Jahr 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 279.620 € aus. Der Haushalt gilt gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen, da der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2021 mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden kann.

Die mittelfristige Finanzplanung für die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2024 geht durchgängig von Überschüssen aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung weist hingegen für die Jahre 2022 bis 2024 durchgängig Jahresfehlbeträge aus. Da die Fehlbeträge aber mit den vorhandenen Überschussrücklagen gedeckt werden können, war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG nicht erforderlich.

1.4.11 Stellenplan

Im Stellenplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Haushaltsjahr 2021 (1. Nachtragshaushaltsplan 2021) sind 45,75 Stellen ausgewiesen, von denen 1 Planstelle auf Beamtinnen und Beamte und die restlichen 44,75 Stellen auf tariflich Beschäftigte entfallen. Von diesen Stellen waren laut Stellenplan 2022 zum 30.06.2021 insgesamt 43,38 (1 + 42,38) Stellen besetzt. Zudem sind 3 Stellen für Nachwuchskräfte (Verwaltungsfachangestellte/r) ausgewiesen, von denen alle 3 Stellen zum 01.10.2021 besetzt waren.

Die Einhaltung des Stellenplans war nicht Inhalt dieser Jahresabschlussprüfung.

2 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt. Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Bilanz sowie einem Anhang. Dem Anhang werden entsprechend § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde den Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG allerdings eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen, den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen. Ebenso kann beschlossen werden, dass die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO nicht beizufügen sind.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat durch Ratsbeschluss vom 23.04.2024 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG Gebrauch gemacht, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen. Gleichzeitig sollen jedoch die Anlagen, die überwiegend automatisiert durch die Finanzsoftware erstellt werden, trotzdem den Jahresabschlüssen beigelegt werden. Folglich wurden dem Jahresabschluss 2021 auch sämtliche Anlagen bis auf den Rechenschaftsbericht beigelegt.



Der Bürgermeister stellte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 06.06.2024 fest.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Schreiben vom 31.08.2016 eine Erklärung nach § 2b UStG beim Finanzamt abgegeben, dass bis einschließlich 2020 (gem. Corona-Steuer-Gesetz) das bisherige Umsatzsteuerrecht Anwendung findet. Mit Schreiben vom 07.09.2016 hat das Finanzamt Vechta den fristgerechten Eingang der Optionserklärung bestätigt. Diese Erklärung gilt gem. § 27 Abs. 22a UStG ohne ausdrücklichen Widerruf Kraft Gesetz weiter bis zum 31.12.2024.

2.2 Buchführung

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchhaltung inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software SAP doppik & more.

Der Aufgabenbereich der Zahlungsanweisung und die Finanzbuchhaltung obliegen gemäß § 3 der Dienstanweisung (§ 41 Abs. 1 GemHKVO) vom 05.08.2011 dem Amt 20 für Finanzen. Gemäß § 4 der Dienstanweisung wird die Vorprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit) der Belege (Rechnungen) dezentral in den jeweils zuständigen Organisationseinheiten durchgeführt. Die Sammlung der Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) erfolgt dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten; die Kassenanordnungen werden in der Gemeindekasse aufbewahrt.

Die Buchführung entspricht den Anforderungen des § 37 KomHKVO. Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die erforderlichen Angaben gemäß § 38 Abs. 2 KomHKVO wurden vorgenommen, die Buchungen durch begründende Unterlagen belegt.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf der Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Musters gegliedert. Der verbindliche Produktrahmen und auch der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden weitestgehend eingehalten (sh. Punkt 2.3).

2.3 Belegprüfung

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung auch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses. Das Anrechnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt.

Die zweckmäßigerweise während eines Haushaltsjahres vorzunehmende Prüfung soll der Vorbereitung des Jahresabschlusses dienen und nicht in erster Linie der Kontrolle der Kasse. Die Prüfung dient der unterjährigen Kontrolle der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der einzelnen Zahlungsvorgänge, wobei eine Überprüfung natürlich auch noch nach Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen kann. Eine unterjährige Prüfung der Kassenvorgänge und Belege konnte im Haushaltsjahr 2021 nicht geleistet werden, so dass die sog. Belegprüfung im zeitlich engen Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung erfolgte.



Im Berichtsjahr hat das Rechnungsprüfungsamt das Anordnungs- und Belegwesen stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Die im Rahmen des Rechnungsworkflows (nscale) elektronisch gespeicherten Belege waren Basis dieser Prüfung.

Es wurde die Prüfung der korrekten Buchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen.

Folgende Sachkonten wurden stichprobenhaft geprüft:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Mieten und Pachten (423100)

Leasing (423200)

Haltung von Fahrzeugen (425100)

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (426100)

Unterhaltung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel (427101)

Transferaufwendungen:

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (431200)

Zuweisungen an übrige Bereiche (431800)

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände (442902)

Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (444100)

Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (445200)

Die Belegprüfung hat ergeben, dass die verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen in vereinzelt Fällen nicht eingehalten wurden. Auf dem Konto 423100 wurde beispielsweise festgestellt, dass neben den eigentlichen Mietzahlungen in vielen Fällen auch pauschale Abschläge für Bewirtschaftungskosten. Laut Auskunft der Gemeinde werden pauschale Abschläge für Bewirtschaftungskosten künftig beim Sachkonto 424105 gebucht.

Weiterhin hat die Prüfung des Sachkontos 426100 ergeben, dass auch hier teilweise der verbindlich vorgeschriebene Kontenrahmen nicht eingehalten wurde. So wurden z.B. mehrere Verbandskästen und ähnliches Sanitätsverbrauchsmaterial (eigentlich 428100), eine Lohnkostenschädigung an einen Arbeitgeber wegen des Einsatzes eines Mitarbeiters bei einem Feuerwehreinsatz (eigentlich 4421) sowie ein Zuschuss an eine Person zur Erlangung der Führerscheinklasse C (eigentlich 431800) auf diesem Sachkonto gebucht.

Das RPA empfiehlt daher eine verstärkte Beachtung der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zu den jeweiligen Sachkonten. In diesem Zusammenhang wird auf die Prüfberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Im Rahmen der technischen Belegprüfung, bei der u.a. ein Schwerpunkt auf die Feststellung von Doppelzahlungen und die Einhaltung der Zuordnungsvorschriften bei Baumaßnahmen gelegt wurde, sind mehrere Rechnungen aufgefallen, bei denen die Auftragsvergabe dem RPA nicht bekannt war (sh. Nr. 5).



2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG u.a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die Kassenaufsicht besteht in einer laufenden Überwachung durch regelmäßige unvermutete Kassenprüfungen und einer sowohl ständigen als auch stichprobenweisen Kontrolle des gesamten Geschäftsvorganges der Kasse inkl. der damit verbundenen Dokumentation. Gemäß § 42 Abs. 7 S. 1 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet durch die Kassenaufsichtsbeamtin / den Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen. Die Kassenaufsichtsbeamtin der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die erforderliche unvermutete Kassenprüfung am 17.09.2021 durchgeführt. Der Nachweis liegt dem RPA vor. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

Das RPA hat im Berichtsjahr 2021 am 19.10.2021 eine unvermutete Prüfung der Gemeindekasse durchgeführt. Danach wurden die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung

2.5.1 Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO

Ein zentraler Bestandteil organisatorischer Sicherheitsstandards im Rechnungswesen ist eine vollständige und wirksame Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO des Bürgermeisters datiert vom 05.08.2011. Nach Auskunft der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden befindet sich die Dienstanweisung in Überarbeitung.

H1

Das RPA bittet um zeitnahe Vorlage der überarbeiteten Dienstanweisung bzw. Neufassung der Dienstanweisung nach § 43 Abs. 1 KomHKVO.

2.5.2 Elektronische Datenverarbeitung

Gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO legt die Dienstanweisung die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren fest.

Dem RPA liegen Kopien der nachfolgend aufgeführten Programm-Freigaben gem. § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO vor:

<u>Programm</u>	<u>Datum Freigabe</u>
SAP doppik & more KDO	03.11.2010
Gebührenkasse 1.5.4 der KDO	16.06.2005
LOGA RPD (Personalabrechnungsverfahren) 5.5.0	16.06.2005
S-Firm 32; 2.0.1	16.06.2005



LÄMMkom SH 9.1.2.4 d (Bearbeitung von Sozialangelegenheiten)	16.06.2005
pmOWI (Bearbeitung Ordnungswidrigkeiten)	14.03.2018
pmPayment (E-Payment für online-Bezahlvorgänge)	08.10.2019

Das RPA empfiehlt, die Programm-Freigaben regelmäßig zu kontrollieren. Bei einem Einsatz von neuen Programmen oder Programmversionen bittet das RPA um eine Kopie der Programmfreigabe.

2.5.3 Weitere Steuerungs- und Überwachungsinstrumente

In den Kommunen werden zunehmend Steuerungs- und Überwachungsinstrumente wie z. B. Compliance-Managementsysteme (CMS), interne Kontrollsysteme (IKS) und ein Controlling implementiert.

Die Gemeinde ist gehalten, das IKS konsequent weiterzuentwickeln und an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden führt ein Vertragsregister im Rahmen des DMS-Programms. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Gemeindekasse vom 05.08.2011 beinhaltet kontrollierende Regelungen. Die Dienstanweisung wird derzeit überarbeitet (sh. 2.5.1).

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach den Feststellungen des RPA grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3 Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang (siehe 2.1 – Ausnahme nach dem NBKAG). Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.04.2024 wurde auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Die Jahresabschlussprüfung umfasste eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vollständig vor. Die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden beachtet.



Die Unterschrift des Bürgermeisters unter der abschließenden Bilanz datiert vom 06.06.2024. Zusätzlich erfolgte ebenfalls mit Datum vom 06.06.2024 die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses (gem. § 129 Abs. 1 NKomVG) durch den Bürgermeister.

Die nach § 129 Abs. 1 NKomVG vorgesehene Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 31.03.2022 wurde nicht eingehalten.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet. Sie entsprachen den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang erfüllte die Voraussetzungen der §§ 56 ff KomHKVO.

3.2 Schlussbilanz der Kommune 2021

Die Bilanz wurde gemäß § 55 Abs. 1 KomHKVO in Kontoform aufgestellt und die einzelnen Bilanzposten wurden entsprechend der in Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Das Bilanzvolumen der Schlussbilanz zum 31.12.2021 betrug 63.040.671,09 Euro. Es lag um 395.237,30 Euro bzw. 0,63 % über dem Volumen der Vorjahresbilanz.

Aktiva	Beschreibung	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
A1.	Immaterielles Vermögen	3.389.779,36 €	3.479.415,32 €
A1.1	Konzessionen		
A1.2	Lizenzen	14.688,00 €	31.628,00 €
A1.3	Ähnliche Rechte	3.630,00 €	3.589,00 €
A1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.748.521,00 €	2.643.778,00 €
A1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand		
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	622.940,36 €	800.420,32 €
A2.	Sachvermögen	53.245.847,12 €	54.526.891,35 €
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.213.421,89 €	3.723.569,08 €
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.639.535,45 €	16.419.281,45 €
A2.3	Infrastrukturvermögen	28.575.964,55 €	27.869.858,01 €
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.122.403,00 €	2.237.425,00 €
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	639.121,00 €	678.063,00 €
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.329.966,00 €	1.312.454,00 €
A2.8	Vorräte		
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	712.939,23 €	2.273.744,81 €
A3.	Finanzvermögen	456.748,36 €	415.233,89 €
A3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		
A3.2	Beteiligungen	60.010,76 €	61.005,76 €
A3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung		
A3.4	Ausleihungen		
A3.5	Wertpapiere		
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	248.239,97 €	184.591,17 €
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	84.295,33 €	106.096,74 €



A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.198,92 €	8.910,25 €
A3.9	Durchlfd. Posten u. sonst. Vermögensgegenst.	53.003,38 €	54.629,97 €
A4.	Liquide Mittel	5.533.002,44 €	4.595.033,80 €
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	20.056,51 €	24.096,73 €
A	Bilanzsumme Aktiva	62.645.433,79 €	63.040.671,09 €

Passiva

P1.	Nettoposition	55.782.666,04 €	56.457.430,77 €
P1.1	Basis-Reinvermögen	23.992.556,59 €	23.992.556,59 €
P1.1.1	Reinvermögen	23.992.556,59 €	23.992.556,59 €
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)		
P1.2	Rücklagen	4.486.079,60 €	4.470.223,33 €
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.484.427,11 €	2.484.427,11 €
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.653.238,24 €	1.653.238,24 €
P1.2.3	Bewertungsrücklage		
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	348.414,25 €	332.557,98 €
P1.2.5	Sonstige Rücklagen		
P1.3	Jahresergebnis	7.947.694,18 €	8.578.759,28 €
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
P1.3.2.0	Jahresergebnis	1.299.991,86 €	631.065,10 €
P1.3.2.1	Jahresergebnis aus Vorjahren	6.647.702,32 €	7.947.694,18 €
P1.4	Sonderposten	19.356.335,67 €	19.415.891,57 €
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.179.912,91 €	13.203.678,91 €
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.796.157,00 €	4.513.343,00 €
P1.4.3	Gebührenaussgleich	343.660,75 €	343.660,75 €
P1.4.4	Bewertungsausgleich		
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.030.288,01 €	1.349.191,91 €
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	6.317,00 €	6.017,00 €
P2.	Schulden	4.454.417,78 €	4.082.724,84 €
P2.1	Geldschulden	4.141.680,35 €	3.773.558,59 €
P2.1.1	Anleihen		
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.141.680,35 €	3.773.558,59 €
P2.1.3	Liquiditätskredite		
P2.1.4	Sonstige Geldschulden		
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	184.418,42 €	122.732,00 €
P2.4	Transferverbindlichkeiten	3.845,57 €	6.501,87 €
P2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	3.845,57 €	6.501,87 €
P2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
P2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
P2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen		
P2.4.6	Steuerverbindlichkeiten		
P2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten		



P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	124.473,44 €	179.932,38 €
P2.5.1	Durchlaufende Posten	102.938,58 €	96.877,79 €
P2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer		
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	24.287,39 €	21.602,48 €
P2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	78.651,19 €	75.275,31 €
P2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	21.270,00 €	82.811,00 €
P2.5.3	Empfangene Anzahlungen		
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	264,86 €	243,59 €
P3.	Rückstellungen	2.397.544,03 €	2.438.321,26 €
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.200.799,61 €	2.030.665,46 €
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	137.303,17 €	140.521,99 €
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	47.907,16 €	134.934,85 €
P3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien		
P3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	112.144,00 €
P3.7	Rückst. f. droh. Verpflicht. aus Bürgsch., Gewährleist. u. anhäng. Gerichtsver.		
P3.8	Andere Rückstellungen	11.534,09 €	20.054,96 €
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.805,94 €	62.194,22 €
P	Bilanzsumme Passiva	62.645.433,79 €	63.040.671,09 €

Entsprechend dem Grundsatz „keine Bilanz ohne Inventur“ muss die Kommune nach § 39 Abs. 1 KomHKVO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchführen.

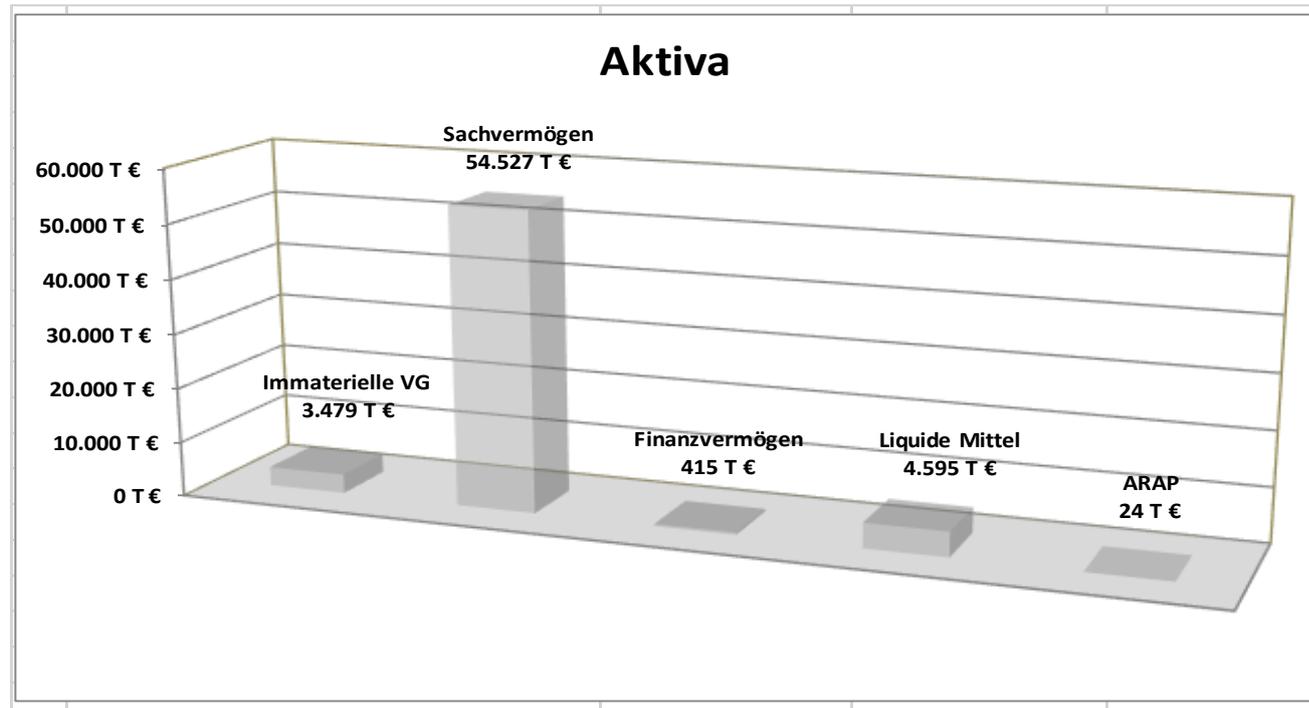
Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden nutzt die Möglichkeit einer Inventurvereinfachung gemäß § 40 KomHKVO. Eine Inventurrichtlinie wurde nach Aussage der Kämmerei jedoch bisher nicht erstellt. Die Inventur wurde als Buchinventur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO durchgeführt.



3.3 Aktivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Aktivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.

Aktiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	3.389.779,36 €	3.479.415,32 €	2,64%
2. Sachvermögen	53.245.847,12 €	54.526.891,35 €	2,41%
3. Finanzvermögen	456.748,36 €	415.233,89 €	-9,09%
4. Liquide Mittel	5.533.002,44 €	4.595.033,80 €	-16,95%
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	20.056,51 €	24.096,73 €	20,14%
Bilanzsumme Aktiva	62.645.433,79 €	63.040.671,09 €	0,63%



Insgesamt war festzustellen, dass im Jahresabschluss 2021 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz vollständig und richtig dargestellt wurde. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2020 um 0,63 % erhöht. Die Liquiden Mittel werden mit 4.595.033,80 € ausgewiesen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 938 T € verringert.

Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



3.3.1 Immaterielles Vermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A1.2	Lizenzen	14.688,00 €	31.628,00 €	115,33
A1.3	Ähnliche Rechte	3.630,00 €	3.589,00 €	-1,13
A1.4	Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	2.748.521,00 €	2.643.778,00 €	-3,81
A1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	622.940,36 €	800.420,32 €	28,49
Summe		3.389.779,36 €	3.479.415,32 €	2,64

Das immaterielle Vermögen hat sich um rd. 90 T € geringfügig erhöht. Dieses ist hauptsächlich auf die Erhöhung beim sonstigen immateriellen Vermögen und den Lizenzen zurückzuführen. Bei den Lizenzen wurden im Jahr 2021 drei neue Anlagen mit einem Gesamtwert von 26.101,82 € aktiviert, davon u.a. eine Software Prozessleitsystem Kläranlage.

Der Anstieg bei den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen basiert auf dem Kauf von Ökopunkten (Werteinheiten) in Höhe von ca. 180.000 €.

3.3.2 Sachvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.213.421,89 €	3.723.569,08 €	15,88
A2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.639.535,45 €	16.419.281,45 €	-1,32
A2.3	Infrastrukturvermögen	28.575.964,55 €	27.869.858,01 €	-2,47
A2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	2.122.403,00 €	2.237.425,00 €	5,42
A2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.496,00 €	12.496,00 €	0,00
A2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	639.121,00 €	678.063,00 €	6,09
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.329.966,00 €	1.312.454,00 €	-1,32
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	712.939,23 €	2.273.744,81 €	218,93
Summe		53.245.847,12 €	54.526.891,35 €	2,41

Das Sachvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,3 Mio € erhöht, was wesentlich auf den Kauf von Grundstücken und den Anstieg bei den Anlagen im Bau zurückzuführen ist.

Die größten Positionen bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sind die Erweiterung der Grundschule Vörden (ca. 1,15 Mio. €), die Sanierung des Sportlerheims Vörden (ca. 267 T €), der Digitalpakt Oberschule Neuenkirchen (ca. 182 T €) sowie die Anzahlungen für ein neues Fahrzeug der Feuerwehr Neuenkirchen (ca. 140 T €). Eine detaillierte Auflistung aller Maßnahmen der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen ist dem Jahresabschluss 2021 in der Anlage 7 (Seiten 49 und 50) beigefügt.



3.3.3 Finanzvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A3.2	Beteiligungen	60.010,76 €	61.005,76 €	1,66
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	248.239,97 €	184.591,17 €	-25,64
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	84.295,33 €	106.096,74 €	25,86
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.198,92 €	8.910,25 €	-20,44
A3.9	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	53.003,38 €	54.629,97 €	3,07
Summe		456.748,36 €	415.233,89 €	-9,09

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 41 T € verringert, was im Wesentlichen an den gesunkenen öffentlich-rechtlichen Forderungen liegt.

3.3.3.1 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

- Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist mit einem Betrag in Höhe von 38.800,00 € an der Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Vechta beteiligt. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 unter Einbeziehung des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 10.06.2022 datiert vom 23.06.2022.
Die Gesamtbilanz hat auf der Aktiv- und Passivseite mit 31.841.487,98 € und mit einem Jahresüberschuss von 282.859,40 € abgeschlossen. Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 45,2 % zum Bilanzstichtag 31.12.2021 aus.
- Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Niedersachsenpark GmbH, Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 10.250 € (2021: Zugang in Höhe von 1.025 €).
- Weiterhin besteht eine Beteiligung bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), Oldenburg in Höhe von 10.097,76 €.
- Zudem bestehen Geschäftsanteile an der Energiequelle Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 840 € (-80 € lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung).
- Es wurden das Stammkapital an der Klärschlammverwertung OWL GmbH in Höhe von 268,00 EUR berücksichtigt.
- Abschließend bestehen Gesellschafteranteile von 750 € bei der Volksbank Dammer Berge.



3.3.3.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen; Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die offenen Forderungen aus A3.6 und A3.8 sind um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Die Forderungen werden zunächst einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Auf die verbleibende Forderungssumme wird eine Pauschalwertberichtigung von 5 % vorgenommen

Die Forderungen aus Transferleistungen (A3.7) sind im Jahr 2021 keiner Einzel- oder Pauschalwertberichtigung unterzogen worden, weil die Forderungen ausschließlich gegenüber zwei Landkreisen bestehen.

Die Bilanzwerte der Forderungen A3.6 bis A3.8 sind auf die „Offene-Posten-Listen“ abgestimmt.

3.3.3.3 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (A3.9) beinhalten u.a. die Versorgungsrücklage für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (53.056,21 €).

3.3.4 Liquide Mittel

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A4.	Liquide Mittel	5.533.002,44 €	4.595.033,80 €	-16,95
Summe		5.533.002,44 €	4.595.033,80 €	-16,95

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Bestand stimmt mit dem letzten Tagesabschluss vom 30.12.2021 überein.

3.3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	20.056,51 €	24.096,73 €	20,14
Summe		20.056,51 €	24.096,73 €	20,14

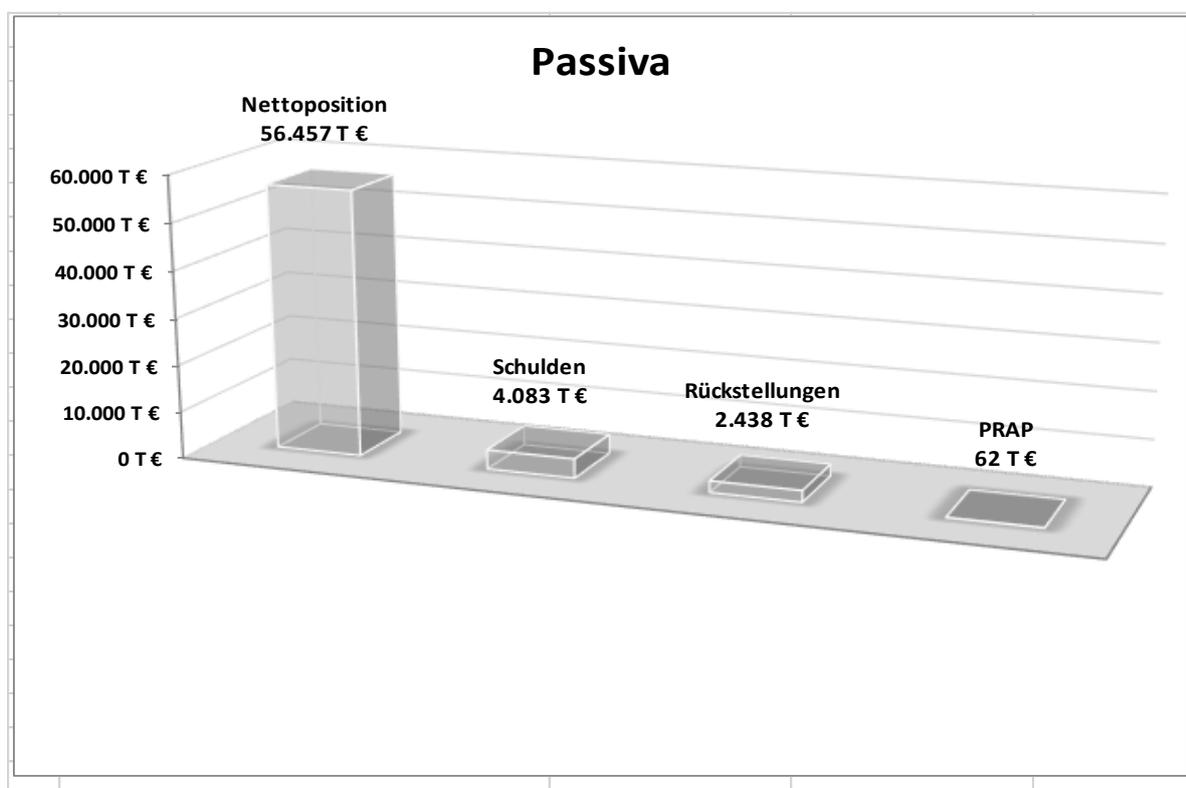
Gemäß § 51 Abs. 1 KomHKVO wird für Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand erst danach darstellen, ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Zeitlich abgegrenzt wurde im Jahr 2021 die Beamtenbesoldung für Januar 2022, eine Umlagezahlung an die Versorgungskasse sowie die Telekommunikationsgebühren für die Feuerwehren Neuenkirchen und Vörden der Jahre 2022 bis 2024.

3.4 Passivseite der Bilanz

Von einer detaillierten Darstellung aller Einzelpositionen der Passivseite der Bilanz im Schlussbericht wird abgesehen.



Passiva			
Bilanzposition Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
1. Nettoposition	55.782.666,04 €	56.457.430,77 €	1,21%
2. Schulden	4.454.417,78 €	4.082.724,84 €	-8,34%
3. Rückstellungen	2.397.544,03 €	2.438.321,26 €	1,70%
4. Passive Rechnungsabgrenzung	10.805,94 €	62.194,22 €	475,56%
Bilanzsumme Passiva	62.645.433,79 €	63.040.671,09 €	0,63%



Im Rahmen der Prüfung haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben:



3.4.1 Nettoposition

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P1.1	Basisreinvermögen	23.992.556,59 €	23.992.556,59 €	0,00
P1.2	Rücklagen	4.486.079,60 €	4.470.223,33 €	-0,35
P1.3	Jahresergebnis	7.947.694,18 €	8.578.759,28 €	7,94
P1.4	Sonderposten	19.356.335,67 €	19.415.891,57 €	0,31
Summe		55.782.666,04 €	56.457.430,77 €	1,21

Die Nettoposition hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 675 T € erhöht. Das Basisreinvermögen hat sich nicht verändert. Steigerungen waren beim Jahresergebnis (rd. 631 T €) sowie den Sonderposten (rd. 60 T €) zu verzeichnen.

3.4.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P1.1	Reinvermögen	23.992.556,59 €	23.992.556,59 €	0,0%

Das Reinvermögen ist gemäß § 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG grundsätzlich nicht veränderbar. Im Jahr 2021 wurden keine Veränderungen dargestellt.

3.4.1.2 Rücklagen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P1.2	Rücklagen	4.486.079,60 €	4.470.223,33 €	-0,35%
P1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.484.427,11 €	2.484.427,11 €	0,00%
P1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.653.238,24 €	1.653.238,24 €	0,00%
P1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	348.414,25 €	332.557,98 €	-4,55%

Gemäß §§ 123 Abs. 1, 110 Abs. 7 S. 2 NKomVG sind die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Rücklage zuzuführen und stehen damit für einen zukünftigen Haushaltsausgleich zur Verfügung. Zuständig für die Beschlussfassung ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat.



Im Jahr 2020 wurde der Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung für das Jahr 2015 gefasst. Im Jahr 2021 wurde hingegen kein Beschluss über einen Jahresabschluss gefasst. Der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Ergebnisverwendung des Jahres 2016 wurden erst im Jahr 2022 gefasst. Folglich haben sich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 nicht verändert.

Der zweckgebundenen Rücklage Ausgleichsflächen wurde ein Betrag in Höhe von 15.856,27 € zur Finanzierung der Anlegung einer Kompensationsfläche Holdorfer Straße entnommen.

3.4.1.3 Jahresergebnis

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	7.947.694,18 €	8.578.759,28 €	7,94%
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	6.647.702,32 €	7.947.694,18 €	19,56%
P1.3.2	Jahresergebnis aktuelles Jahr	1.299.991,86 €	631.065,10 €	-51,46%

Das Jahresergebnis in Höhe von 8.578.759,28 € setzt sich aus den Jahresergebnissen 2016 bis 2020 (2016: 1.520.918,68 €, 2017: 1.447.332,70 €, 2018: 1.092.643,87 €, 2019: 2.586.807,07 € und 2020: 1.299.991,86 €) sowie 2021 in Höhe von 631.065,10 € zusammen.

Da der Rat zum Bilanzstichtag 31.12.2021 noch nicht über die Ergebnisverwendungen der Jahre 2016 bis 2020 beschlossen hat, tauchen diese Jahresergebnisse in der Bilanz 2021 bei der Position 1.3.1 – Fehlbeträge aus Vorjahren auf.

H2	Da die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in den Jahren 2016 bis 2020 keine Fehlbeträge sondern Jahresüberschüsse erwirtschaftet hat, hätten die Jahresergebnisse in der Bilanz 2021 der Bilanzposition P1.3.2.2 – Jahresergebnisse aus Vorjahren zugeordnet werden müssen.
-----------	---

Das RPA empfiehlt unter Bezugnahme des LSN Rundschreibens 2/2014, die Darstellung in der Bilanz aus Übersichtlichkeitsgründen zukünftig wie folgt darzustellen:

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P1.3	Jahresergebnis	7.947.694,18 €	8.578.759,28 €	7,94%
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €	- €	
P1.3.2	Jahresergebnis/Jahresfehlbetrag	7.947.694,18 €	8.578.759,28 €	7,94%
P1.3.2.1	davon Jahresergebnis lfd. Jahr	1.299.991,86 €	631.065,10 €	-51,46%
P1.3.2.2	davon Jahresergebnisse aus Vorjahren	6.647.702,32 €	7.947.694,18 €	19,56%



3.4.1.4 Sonderposten

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P1.4	Sonderposten	19.356.335,67 €	19.415.891,57 €	0,31%
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13.179.912,91 €	13.203.678,91 €	0,18%
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.796.157,00 €	4.513.343,00 €	-5,90%
P1.4.3	Gebührenaussgleich	343.660,75 €	343.660,75 €	0,00%
P1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.030.288,01 €	1.349.191,91 €	30,95%
P1.4.6	Sonstige Sonderposten	6.317,00 €	6.017,00 €	-4,75%

Summarisch sind die Sonderposten gegenüber dem Vorjahr um rd. 60 T € gestiegen. Dieses ist hauptsächlich auf den Anstieg bei den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten (rd. + 320.000 T €) und den gesunkenen Beiträgen und ähnlichen Entgelten (rd. - 280 T €) zurückzuführen.

Der Anstieg bei den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten resultiert vor allem aus einem erhaltenen Landeszuschuss in Höhe von ca. 278.000 € für die Sanierung der Friedhofskapelle. Darüber hinaus wurden weitere Erschließungsbeiträge für das Baugebiet Koppelheide generiert (rd. + 61.000 €). Folglich setzen sich die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten wie folgt zusammen:

Maßnahme	01.01.2021	Zugänge / Investitionen 2021	Fertigstellung / Umbuchung 2021	31.12.2021
Erschließungsbeitr. Am Hollersbach	143.370,01 €	- €	- €	143.370,01 €
Erschließungsbeiträge Holdorfer Str.	18.316,13 €	- €	18.316,13 €	- €
Anliegerbeitr. Reutestraße	3.700,19 €	- €	- €	3.700,19 €
Landeszuschuss San. Friedhofskapelle	- €	278.324,25 €	- €	278.324,25 €
Zuschuss San. GW 186 Mühlendamm	30.000,00 €	- €	- €	30.000,00 €
Erschließungsbeitr. BG Koppelheide	832.729,72 €	61.067,74 €	- €	893.797,46 €
Anliegerbeiträge Gemeindeweg 152	2.171,96 €	- €	2.171,96 €	- €
	1.030.288,01 €	339.391,99 €	20.488,09 €	1.349.191,91 €

Die gesunkenen Beiträge und Entgelte begründen sich vor allem damit, dass den relativ geringen Zugängen in Höhe von ca. 70.000 € (davon ca. 33.000 € Straßenbeiträge und 24.000 € Schmutzwasserbeiträge) Abschreibungen in Höhe von ca. 353.000 € gegenüberstehen.



3.4.2 Schulden

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P2.1	Geldschulden	4.141.680,35 €	3.773.558,59 €	-8,89
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	184.418,42 €	122.732,00 €	-33,45
P2.4	Transferverbindlichkeiten	3.845,57 €	6.501,87 €	69,07
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	124.473,44 €	179.932,38 €	44,55
Summe		4.454.417,78 €	4.082.724,84 €	-8,34

Summarisch ist der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr um rd. 370 T € gesunken, im Wesentlichen bedingt durch die gesunkenen Geldschulden (rd. – 368 T €). Darüber hinaus haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um rd. 62 T € verringert, während sich die sonstigen Verbindlichkeiten um ca. 55 T € erhöht haben.

Die gesunkenen Geldschulden begründen sich damit, dass im Jahr 2021 keine neuen Kredite aufgenommen wurden und lediglich die bestehenden Kreditverpflichtungen mit 368.121,76 € getilgt wurden.

Der Anstieg bei den sonstigen Verbindlichkeiten begründet sich hauptsächlich damit, dass sich die abzuführende Gewerbesteuer um ca. 60 T € im Vergleich zum Vorjahr auf nunmehr 82.811 € erhöht hat.

3.4.3 Rückstellungen

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2.200.799,61 €	2.030.665,46 €	-7,73
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	137.303,17 €	140.521,99 €	2,34
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	47.907,16 €	134.934,85 €	181,66
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	- €	112.144,00 €	nicht darstellbar
P3.8	Andere Rückstellungen	11.534,09 €	20.054,96 €	73,88
Summe		2.397.544,03 €	2.438.321,26 €	1,70

Summarisch ist eine Erhöhung der Rückstellungen um rd. 41 T € zu verzeichnen, da es Steigerungen bei den Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (rd. + 3 T €), den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (rd. + 87 T €), den Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (rd. + 112 T €) und den anderen Rückstellungen (rd. 9 T €) gab, während sich die Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen um rd. 170 T € verringert haben.



3.4.3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.

Die Versorgungskasse hat die Berechnung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger mitgeteilt. Für die Berechnung der Beihilferückstellung ist für das Jahr 2021 ein Satz von 16,3 % festgesetzt worden.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab keine Beanstandungen.

3.4.3.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden der Beschäftigten und Beamten werden zu Zwecken der periodengerechten Aufwandsabgrenzung gemäß § 45 Abs. 1 KomHKVO Rückstellungen gebildet.

Die Überprüfung der vorgenommenen Berechnungen ergab lediglich geringfügige rechnerische Abweichungen.

3.4.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Zu diesen Rückstellungen zählen nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlussstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (§ 45 Abs. 4 KomHKVO).

Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die Sanierung der Aschebahn Vörden (10.000 €), die Sanierung der Aschebahn bei der Oberschule (5.000 €), die Sporthalle Vörden (2.712,87 €), die Wartung und Reparatur der Sporthalle Neuenkirchen (2.824,66 €) und der Turnhalle Neuenkirchen (1.197,32 €) sowie für Reifen auf dem Bauhof (1.200 €), den Austausch der Belüfter bei der Kläranlage (83.000 €), die Fugensanierung bei der Kläranlage (6.000 €) und die Reparatur eines Kanals an der Osnabrücker Straße (3.000 €) gebildet. Hinzu kommt noch eine Rückstellung für die Teichentschlammung bei der Kläranlage in Höhe von 20.000 €, die bereits im Jahr 2020 gebildet wurde.

Summarisch werden somit in der Bilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 134.934,85 € ausgewiesen.

3.4.3.4 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO sind aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen Rückstellungen zu bilden. Durch die Bildung der Rückstellung wird der künftige erhöhte Umlageaufwand dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Verursachung periodengerecht zugeordnet.



Rückstellungen sind für Umlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden (§ 45 Abs. 2 KomHKVO – neue Fassung).

Im Jahr 2021 wurden von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 45 KomHKVO gebildet, da gegenüber dem Folgejahr höhere Zahlungen für die Kreisumlage zu erwarten waren. Die mit Bescheid vom 14.04.2021 festgesetzte Kreisumlage für das Jahr 2021 betrug demnach 3.336.810 €. Die Berechnung für die voraussichtliche Kreisumlage 2022 hat einen Betrag in Höhe von 3.448.954 € ergeben, so dass eine Rückstellung in Höhe des Differenzbetrages von 112.144 € gebildet wurde.

Für die Gewerbesteuerumlage brauchte keine Rückstellung gebildet werden, weil der im Januar 2022 bekannt gewordene Restbetrag für das Jahr 2021 noch in das Jahr 2021 gebucht wurde.

3.4.3.5 Andere Rückstellungen

Für sonstige zu erwartende Verpflichtungen wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 20 T € (Vorjahr rd. 12 T €) u.a. für Dienstkleidung auf dem Bauhof (1.200 €) und die Anlegung von Ausgleichsflächen (12.500) gebildet. Hinzu kommt ein Rest-Rückstellungsbetrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 6.354,96 € für das Hochwasserschutzkonzept Vördener Aue.

3.4.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung in %
P4	Passive Rechnungsabgrenzung	10.805,94 €	62.194,22 €	475,56

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO sind Einnahmen, die vor dem Abschlussstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Passive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

Bei den ausgewiesenen Posten handelt es sich um Einnahmen für Miet- und Pachterträge sowie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für den Januar und Februar 2022 als auch um eingegangene Gewerbesteuerzahlungen.

3.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen.



Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre		31.12.2020	31.12.2021
1.	Haushaltsreste aus Vorjahr	€	€
	Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt	94.434,10	131.114,15
	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	5.852.837,97	6.438.133,74
2.	Bürgschaften	1.021.820,25	988.846,14
3.	Gewährleistungsverträge	0,00	0,00
4.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	250.000,00	270.230,76
5.	Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
6.	Stundungen über den Jahresabschluss hinaus	29.369,45	11.383,66

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür aber im Folgejahr benötigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz richtig ausgewiesen worden sind.

3.5.1 Haushaltsreste

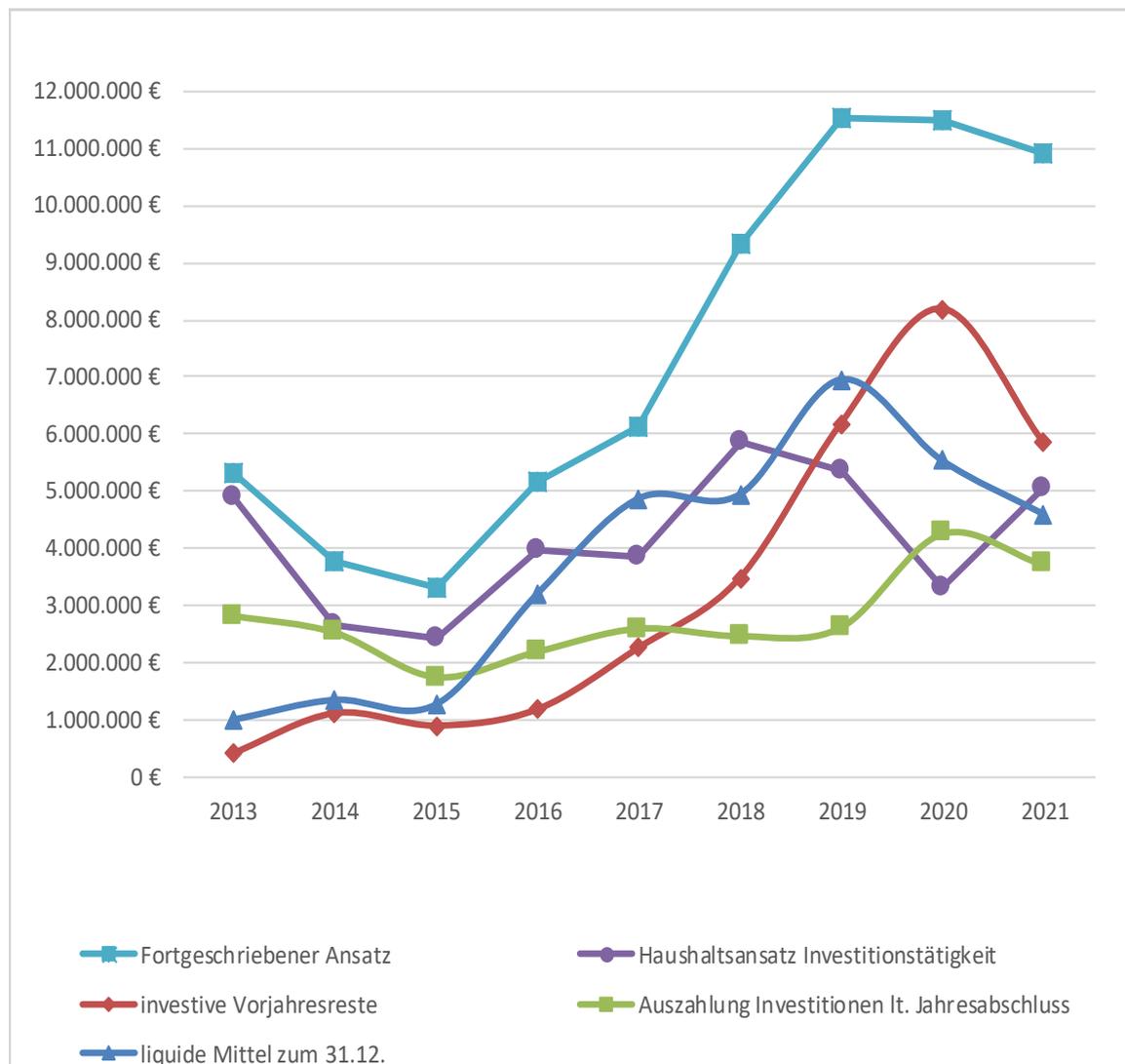
Zur Übertragung der Haushaltsreste in das Folgejahr sind Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von 131.114,15 € und für Investitionen i.H.v. von 6.438.133,74 € festgesetzt worden. Unter der Bilanz wurden die Beträge vermerkt.

Bei Inanspruchnahme belasten die Haushaltsreste (für den Ergebnishaushalt) die Ergebnisrechnung des Folgejahres.

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen berechtigen in Folgejahren über den Haushaltsansatz hinaus zu entsprechenden Auszahlungen und belasten den Finanzhaushalt. Eine Deckung ist durch liquide Mittel und (übertragene) Kreditermächtigungen nach § 120 Abs. 3 NKomVG vorgesehen.

Eine Aufstellung über die einzelnen gebildeten Haushaltsausgabereste (Mittelübertragungen ins Folgejahr) zum Jahresabschluss mit Angaben von Gründen für die Übertragung in Stichworten (§ 20 Abs. 5 S. 2 KomHKVO) ist dem Jahresabschluss 2021 beigelegt (S. 45-47).

Die Entwicklung der Haushaltsausgabereste im Vergleich zu den liquiden Mitteln, den Ansätzen für die Investitionstätigkeit und den tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in den letzten Jahren wird in nachfolgender Übersicht dargestellt:



Grundsätzlich richtet sich die Übertragung von investiven Haushaltsresten nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 1 KomHKVO, wonach über entsprechende Ermächtigungsübertragungen nur verfügt werden kann, wenn vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres (für Maßnahmen aus 2021 wäre das 2023) begonnen worden ist. Nach § 20 Abs. 5 KomHKVO dürfen Mittel nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden.

Nach Auffassung des RPA, welche Ihnen bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (siehe Prüfbericht vom 31.05.2023 Nr. 3.5.1) dargestellt worden ist, weisen folgende Ereignisse darauf hin, dass mit einer Maßnahme begonnen worden ist:

- Zu der Investitionsmaßnahme sind erste Auszahlungen getätigt worden sind (z. B. für die Ausschreibung) oder
- Ein externer (Planungs-)Auftrag ist erteilt worden und hieraus ist eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entstanden oder
- Mit der Baumaßnahme ist physisch begonnen worden.

Eine dahingehende Überprüfung der Reste hat ergeben, dass in einzelnen Fällen Mittel für Maßnahmen nach 2022 übertragen wurden, die aus dem Jahr 2018 oder aus Jahren davor stammen



und für diese Maßnahmen bis einschließlich des Jahres 2021 keine Auszahlungen getätigt wurden. Aus Sicht des RPA konnte in diesen Fällen folglich nicht nachvollzogen werden, ob mit der Maßnahme bereits begonnen wurde oder nicht.

Ein weiterer Ausblick in die Zukunft hat bei vielen dieser Fälle ergeben, dass mit den Maßnahmen erst deutlich später begonnen wurde (in den Jahren 2022 bis 2024) oder die Mittel kein weiteres Mal übertragen wurden (nach 2023).

Ungeachtet dessen ist bei einer Veranschlagung auch der Grundsatz der Kassenwirksamkeit gemäß § 113 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KomHKVO hinreichend zu beachten (im Haushaltsplan sind nur die Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr von der Kommune voraussichtlich eingenommen und ausgezahlt werden).

Die Haushaltsreste aus dem Vorjahr haben aktuell einen Anteil von rd. 53,7 % des fortgeschriebenen Ansatzes, der in dem entsprechenden Haushaltsjahr nicht umgesetzt und damit auch nicht kassenwirksam geworden ist. Bezogen auf den Planansatz des Haushaltsjahres ergibt sich ein Prozentsatz von rd. 116 %.

3.5.2 Bürgschaften

Der Stand der Bürgschaften der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 31.12.2021 beträgt insgesamt 988.846,14 € (31.12.2020: 1.021.820,25 €). Hierbei handelt es sich nach Angaben der Gemeinde um eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Niedersachsenpark GmbH.

3.5.3 Gewährleistungsverträge

Bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden waren zum Bilanzstichtag 31.12.2021 keine Gewährleistungsverträge vorhanden.

3.5.4 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

In der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 12.10.2021 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.343.000 € festgesetzt und damit gegenüber der Haushaltssatzung vom 01.12.2020 um 1.893.000 € erhöht.

Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen verteilen sich wie folgt:

	VE 2022	VE 2023	VE 2024	
Erweiterung GS Vörden	700.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Sanierung Friedhofskapelle	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
HLF 20 FW Vörden	0,00 €	360.000,00 €	0,00 €	
Lagerhalle Klärschlamm	345.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Eindickungsanlage Klärschlamm	488.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
RLT OBS Neuenkirchen-Vörden	510.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
RLT Altbau GS Vörden	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Erweiterung Kita St. Elisabeth	450.000,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summen	2.983.000,00 €	360.000,00 €	0,00 €	3.343.000,00 €

Im Jahr 2021 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 270.230,76 € für die Erweiterung der Grundschule Vörden (190.600,28 €), die Eindickungsanlage Klärschlamm (62.106,65 €) sowie die Erweiterung der Kita St. Elisabeth (17.523,83 €) in Anspruch genommen worden.



3.5.5 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum 31.12.2021 nicht.

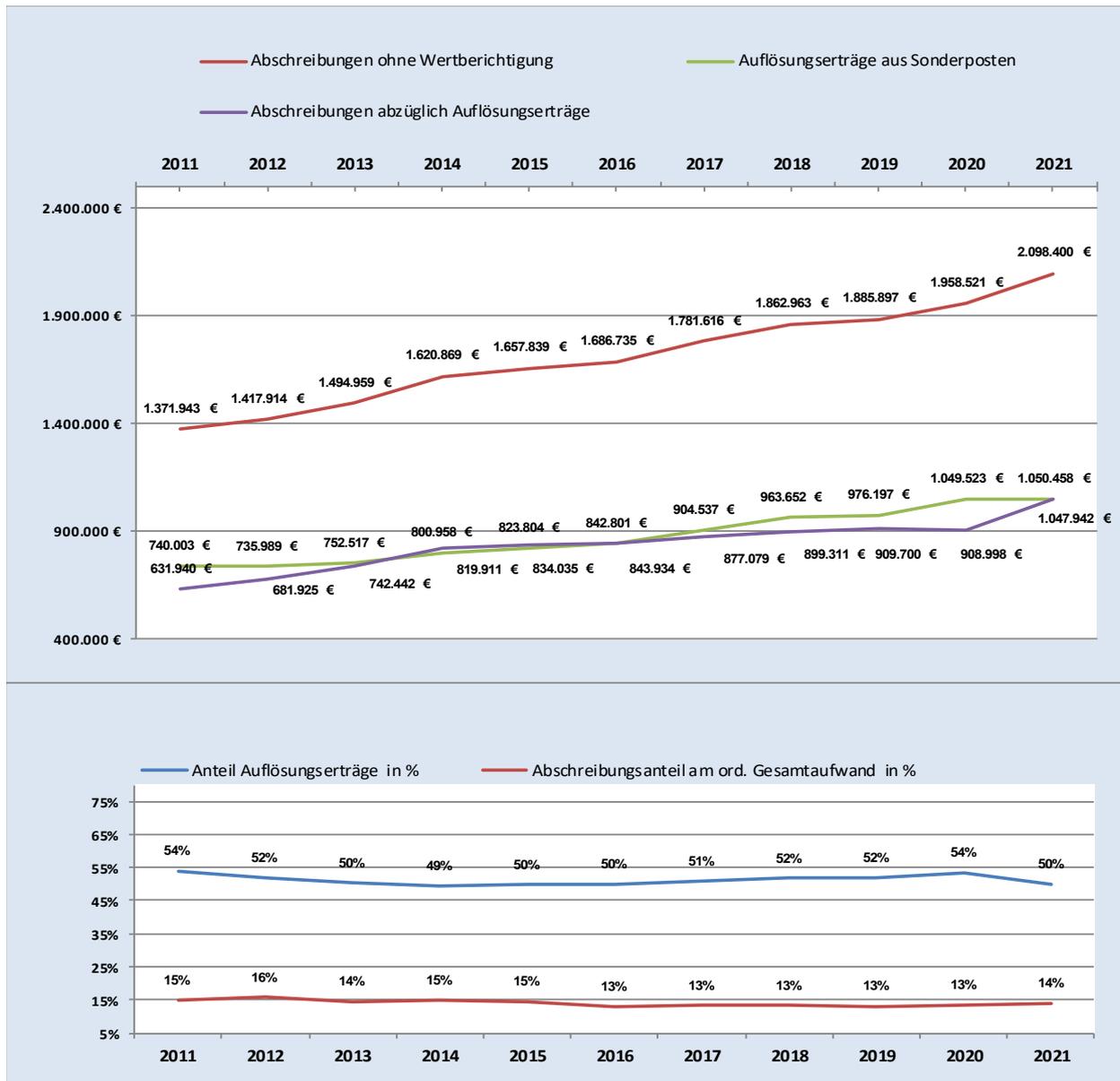
3.5.6 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz sind über den 31.12.2021 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 11.383,66 € ausgewiesen (31.12.2020: 29.369,45 €).

3.5.7 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Das RPA weist an dieser Stelle auf die Entwicklung der Höhe der Abschreibungen hin. Da die durch die Abschreibungen verursachten Aufwendungen regelmäßig durch Erträge ausgeglichen werden müssen, lohnt sich hier eine genauere Betrachtung über einen längeren Zeitraum.

Die Entwicklung der Abschreibungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt sich wie folgt dar:



Danach werden im Jahr 2021 mittlerweile fast 2,1 Mio. € der Erträge dafür eingesetzt, um den Wertverlust des Sachvermögens aufzuholen.

3.6 Ergebnisrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in Anwendung des Musters 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Ergebnisrechnung, wie in § 52 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.



Prüfungsschwerpunkte zur Ergebnisrechnung waren die vollständige Erfassung der Erträge und Aufwendungen, die Auflösung von Sonderposten sowie der rechtskonforme Ausweis der Rückstellungen.

3.6.2 Jahresergebnis

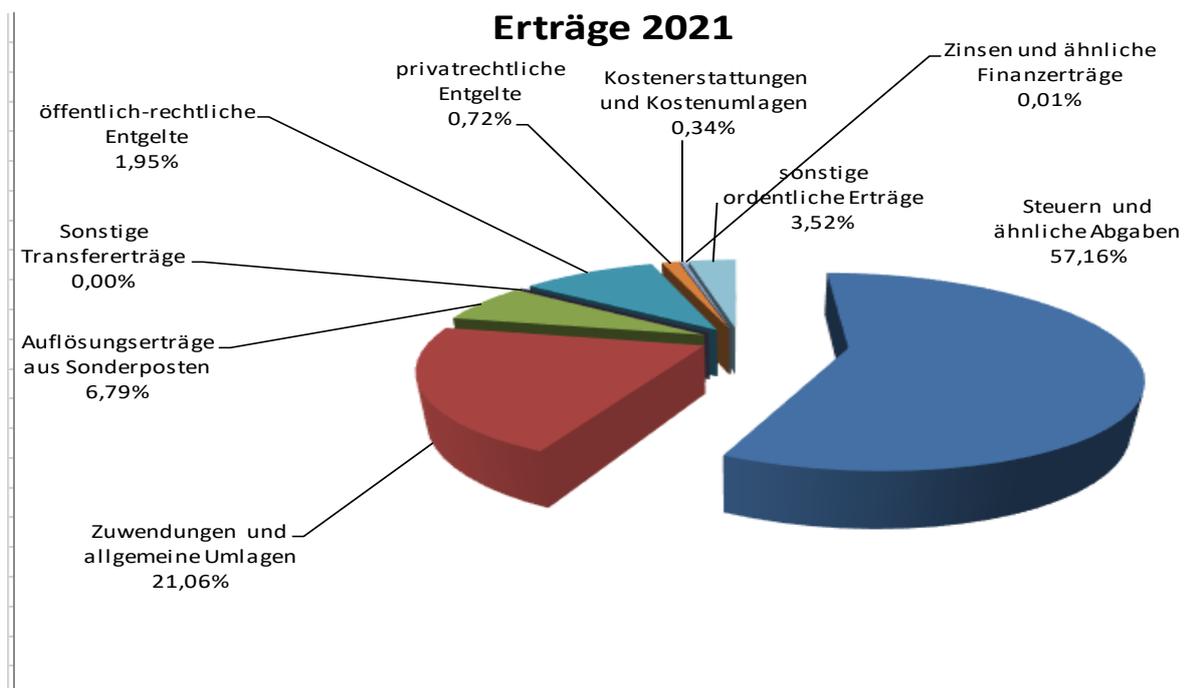
Bezeichnung	31.12.2021
Ordentliche Erträge	15.463.782,41 €
Ordentliche Aufwendungen	14.835.857,57 €
Ordentliches Ergebnis	627.924,84 €
Außerordentliche Erträge	40.824,59 €
Außerordentliche Aufwendungen	37.684,33 €
Außerordentliches Ergebnis	3.140,26 €
Jahresergebnis:	631.065,10 €

3.6.3 Ausführung Ergebnisrechnung

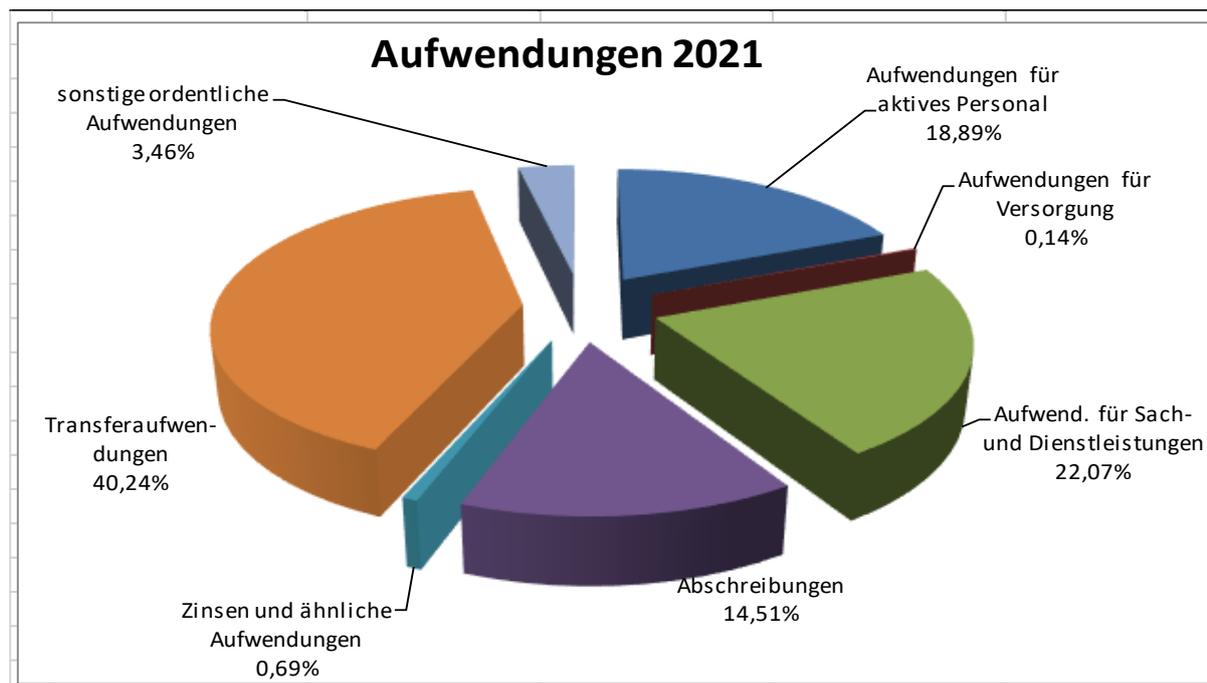
3.6.3.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2021 stellt sich folgendermaßen dar:

Erträge	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	9.513.369,70 €	8.838.703,13 €	8.894.700,00 €	- 55.996,87 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.880.233,73 €	3.256.764,03 €	3.247.100,00 €	9.664,03 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.049.523,21 €	1.050.458,14 €	1.189.529,00 €	- 139.070,86 €
4. Sonstige Transfererträge	3.187,37 €	- €	- €	- €
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.556.213,12 €	1.526.510,92 €	1.490.700,00 €	35.810,92 €
6. privatrechtliche Entgelte	171.746,66 €	193.321,44 €	191.300,00 €	2.021,44 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	257.223,80 €	53.249,08 €	59.600,00 €	- 6.350,92 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	34.026,79 €	1.082,37 €	11.400,00 €	- 10.317,63 €
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	- €	- €		- €
10. Bestandsveränderungen	- €	- €		- €
11. sonstige ordentliche Erträge	374.437,04 €	543.693,30 €	357.500,00 €	186.193,30 €
12. Summe ordentl. Erträge	15.839.961,42 €	15.463.782,41 €	15.441.829,00 €	21.953,41 €



Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan /Ist Vergleich
13.	Personal-aufwendungen	2.793.849,10 €	2.801.999,56 €	2.985.100,00 €	- 183.100,44 €
14.	Versorgungs-aufwendungen	63.913,79 €	21.208,55 €	13.200,00 €	8.008,55 €
15.	Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	2.936.194,88 €	3.274.533,19 €	3.841.550,00 €	- 567.016,81 €
16.	Abschreibungen	1.970.492,70 €	2.152.123,05 €	2.099.002,00 €	53.121,05 €
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.848,96 €	102.381,90 €	133.000,00 €	- 30.618,10 €
18.	Transferaufwendungen	6.053.776,13 €	5.970.052,55 €	6.080.300,00 €	- 110.247,45 €
19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	587.774,52 €	513.558,77 €	569.297,00 €	- 55.738,23 €
20.	Summe ordentliche Aufwendungen	14.511.850,08 €	14.835.857,57 €	15.721.449,00 €	- 885.591,43 €



3.6.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 3.140,26 € setzt sich aus außerordentlichen Erträgen in Höhe von 40.824,59 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 37.684,33 € zusammen.

Die außerordentlichen Erträge stammen einerseits knapp zur Hälfte aus der Veräußerung von Grundstücken über dem Buchwert. Die anderen ca. 50 % resultieren aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen über dem Buchwert. Im vorliegenden Fall sind die Erträge durch den Verkauf eines alten Schleppers sowie eines Mulchers vom Bauhof entstanden.

Die außerordentlichen Aufwendungen stammen größtenteils aus der Veräußerung von Grundstücken unterhalb des Buchwertes.

3.6.4 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 52 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandseite zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2021) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Konsumtive Haushaltsreste aus dem Vorjahr bestanden in Höhe von 94.434,10 €.



Ergebnisrechnung 2021	Fortg. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich 2021 mehr (+)/ weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	15.441.829,00 €	15.463.782,41 €	21.953,41 €
ordentliche Aufwendungen	15.815.883,10 €	14.835.857,57 €	- 980.025,53 €
ordentliches Ergebnis	- 374.054,10 €	627.924,84 €	1.001.978,94 €
außerordentliche Erträge	- €	40.824,59 €	40.824,59 €
außerordentliche Aufwendungen	- €	37.684,33 €	37.684,33 €
außerordentliches Ergebnis	- €	3.140,26 €	3.140,26 €
Gesamtergebnis	- 374.054,10 €	631.065,10 €	1.005.119,20 €

Im Rahmen der Prüfung konnte vom RPA auf der Grundlage der durch Haushaltsplan vorgegebenen Bewirtschaftungseinheiten (Budgets gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO) und eingerichteten Deckungskreise nach § 19 Abs. 2 KomHKVO die Einhaltung der fortgeschriebenen Planansätze und die Bildung von Haushaltsresten nach § 20 KomHKVO nachvollzogen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht mehr zu genehmigen.

3.6.5 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Veränderung zum Vorjahr mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	15.839.961,42 €	15.463.782,41 €	- 376.179,01 €
ordentliche Aufwendungen	14.511.850,08 €	14.835.857,57 €	324.007,49 €
ordentliches Ergebnis	1.328.111,34 €	627.924,84 €	- 700.186,50 €
außerordentliche Erträge	45.434,52 €	40.824,59 €	- 4.609,93 €
außerordentliche Aufwendungen	73.554,00 €	37.684,33 €	- 35.869,67 €
außerordentliches Ergebnis	- 28.119,48 €	3.140,26 €	31.259,74 €
Gesamtergebnis	1.299.991,86 €	631.065,10 €	- 668.926,76 €

In der Gesamtbetrachtung fällt das Gesamtergebnis 2021 um rd. 669 T € niedriger als 2020 aus, was hauptsächlich auf die um ca. 376 T € niedrigeren ordentlichen Erträge und gleichzeitigen höheren Aufwendungen (ca. 324 T €) zurückzuführen ist.

Die niedrigeren ordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus den geringeren Steuereinnahmen im Jahr 2021. Allein bei der Gewerbesteuer wurden im Vergleich zum Vorjahr um ca. 737 T € geringere Erträge erzielt.

Gleichzeitig sind bei den ordentlichen Aufwendungen die Abschreibungen (+ 182 T €) und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 338 T €) gestiegen. Bei den Aufwendungen



für Sach- und Dienstleistungen sind insbesondere die Unterhaltungskosten (+ 223 T €) sowie die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (+ 68 T €) gestiegen.

3.7 Finanzrechnung

3.7.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde hat in Anwendung des Musters 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 die Aufstellung der Finanzrechnung, wie in § 53 Abs. 2 KomHKVO festgeschrieben, in Staffelform vorgenommen.

Prüfungsschwerpunkte zur Finanzrechnung waren die vollständige Erfassung der Einzahlungen und Auszahlungen sowie die richtige Zuordnung zu den einzelnen Teilen der Finanzrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Vorgänge) sowie der Abgleich zur Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3.7.2 Finanzwirtschaftliche Lage

Die Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Jahr 2021 stellt sich folgendermaßen dar:

Finanzwirtschaftliche Lage	Ergebnis 31.12.2021
	€
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.263.090,72 €
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.406.120,68 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.856.970,04 €
Einzahlung für Investitionstätigkeit	1.313.689,78 €
Auszahlung für Investitionstätigkeit	3.720.124,24 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.406.434,46 €
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	368.121,76 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-368.121,76 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	80.095,21 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	100.477,67 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-20.382,46 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	5.533.002,44 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-937.968,64 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	4.595.033,80 €

Der in der Finanzrechnung ermittelte Endbestand an Zahlungsmitteln deckt sich mit dem Tagesabschluss vom 30.12.2021 und dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz (siehe Bilanzposition A4). Die Finanzrechnungskonten in SAP - doppik & more werden außerhalb des Buchungsverbandes mitbebuht / fortgeschrieben (Fortschreibung von Daten im Haushaltsmanagement), um die Anforderungen an die Finanzstatistik zu erfüllen.



Die Finanzrechnung weist bei Einzahlungen in Höhe von 15.576.780,50 € und Auszahlungen in Höhe von 16.494.366,68 € eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um 917.586,18 € aus (ohne haushaltsunwirksame Vorgänge). Zur Verringerung der Zahlungsmittel im Jahr 2021 führten der Saldenüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit mit 1.856.970,04 €, davon in Abzug zu bringen ist der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.406.434,46 € sowie der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 368.121,76 €.

3.7.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 54 KomHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich bei den Auszahlungen zusammen aus der Ermächtigung durch den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des Nachtragshaushaltsplans (Haushaltsansätze 2021) und den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr für den Ergebnishaushalt bestanden in Höhe von 94.434,10 €, für Investitionen in Höhe von 5.852.837,97 € und für die Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für die Investitionstätigkeit in Höhe von 1.144.600,00 €.

Finanzrechnung 2021	Fortg. Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.212.300,00 €	14.263.090,72 €	50.790,72 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.704.434,10 €	12.406.120,68 €	- 1.298.313,42 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	507.865,90 €	1.856.970,04 €	1.349.104,14 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.704.200,00 €	1.313.689,78 €	- 390.510,22 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.902.962,97 €	3.720.124,24 €	- 7.182.838,73 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 9.198.762,97 €	- 2.406.434,46 €	6.792.328,51 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.276.125,00 €	- €	- 4.276.125,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	387.900,00 €	368.121,76 €	- 19.778,24 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.888.225,00 €	- 368.121,76 €	- 4.256.346,76 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung	- 4.802.672,07 €	- 917.586,18 €	3.885.085,89 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	- €	80.095,21 €	- 80.095,21 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	- €	100.477,67 €	- 100.477,67 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- €	- 20.382,46 €	- 20.382,46 €
Gesamtsaldo der Finanzrechnung einschließlich haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	- 4.802.672,07 €	- 937.968,64 €	3.864.703,43 €

Beanstandungen gab es im Rahmen der Prüfung nicht.

3.8 Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen zum Anhang

Aufgrund der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabchlüsse durch das NBKAG vom 08.02.2024 wurde den Kommunen durch § 1 Abs. 1 NBKAG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen den Anhang (§ 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG) bestehend aus Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Schul-



den-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu erstellen.

Wie bereits unter 2.1 ausgeführt, hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden durch Ratsbeschluss vom 23.04.2024 für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG Gebrauch gemacht, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen. Gleichzeitig sollen jedoch die Anlagen, die überwiegend automatisiert durch die Finanzsoftware erstellt werden, trotzdem den Jahresabschlüssen beigelegt werden. Folglich wurden dem Jahresabschluss 2021 auch sämtliche Anlagen bis auf den Rechenschaftsbericht beigelegt.

3.9 Kennzahlen zur Jahresabschluss-Analyse

Mit der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden auf der Basis des NKR vorgelegt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2021 kann die Entwicklung der Vermögens-, Kapital- sowie Schuldenposten fortgeschrieben, nachvollzogen und analysiert werden.



3.9.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2020		31.12.2021	
Langfristige Aktiva	56.748.640,62 €	90,59%	58.121.942,40 €	92,20%
Immaterielles Vermögen	3.389.779,36 €	5,41%	3.479.415,32 €	5,52%
Sachvermögen*	53.245.847,12 €	85,00%	54.526.891,35 €	86,49%
Langfristiges Finanzvermögen **	113.014,14 €	0,18%	115.635,73 €	0,18%
Kurzfristige Aktiva	5.896.793,17 €	9,41%	4.918.728,69 €	7,80%
Kurzfristiges Finanzvermögen ***	343.734,22 €	0,55%	299.598,16 €	0,48%
Liquide Mittel	5.533.002,44 €	8,83%	4.595.033,80 €	7,29%
Rechnungsabgrenzungsposten	20.056,51 €	0,03%	24.096,73 €	0,04%
Gesamt:	62.645.433,79 €	100,00%	63.040.671,09 €	100,00%
**Langfristiges Finanzvermögen:	A.3.1 Anteile an verb. Untern. A.3.2 Beteiligungen, A.3.4 Ausleihungen, A.3.9 Versorgungsrücklage, sonst. Vermögensg.			
***kurzfristiges Finanzvermögen	A.3.6 - 3.8 Forderungen mit Restlaufzeit bis 5 Jahre			
*Aufteilung des Sachvermögens:				
	31.12.2020		31.12.2021	
Sachvermögen	53.245.847,12 €	100,00%	54.526.891,35 €	100,00%
davon				
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.213.421,89 €	6,04%	3.723.569,08 €	6,83%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.639.535,45 €	31,25%	16.419.281,45 €	30,11%
Infrastrukturvermögen	28.575.964,55 €	53,67%	27.869.858,01 €	51,11%
Restliches Sachvermögen	4.816.925,23 €	9,05%	6.514.182,81 €	11,95%

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich eine Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 395 T € ergeben.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 92,2 % (Vorjahr 90,59 %).

Grundstücke und Infrastrukturvermögen haben den weitaus größten Anteil am Sachvermögen; das restliche Sachvermögen hat einen Anteil von ca. 11,95 % (Vorjahr 9,05 %).



	31.12.2020		31.12.2021	
Nettoposition	55.782.666,04 €	89,05%	56.457.430,77 €	89,56%
Basis-Reinvermögen	23.992.556,59 €	38,30%	23.992.556,59 €	38,06%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. bzw. außerordentl. Ergebnisses	4.137.665,35 €	6,60%	4.137.665,35 €	6,56%
Zweckgebundene Rücklagen	348.414,25 €	0,56%	332.557,98 €	0,53%
Jahresergebnis	7.947.694,18 €	12,69%	8.578.759,28 €	13,61%
Sonderposten	19.356.335,67 €	30,90%	19.415.891,57 €	30,80%
Sonstige langfristige Passiva	6.479.783,13 €	10,34%	5.898.308,50 €	9,36%
Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	2.200.799,61 €	3,51%	2.030.665,46 €	3,22%
Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen	137.303,17 €	0,22%	140.521,99 €	0,22%
langfristige Geldschulden *	4.141.680,35 €	6,61%	3.727.121,05 €	5,91%
Sonstige kurzfristige Passiva	382.984,62 €	0,61%	684.931,82 €	1,09%
Sonstige Rückstellungen	59.441,25 €	0,09%	267.133,81 €	0,42%
Sonstige Verbindlichkeiten	312.737,43 €	0,50%	309.166,25 €	0,49%
kurzfristige Geldschulden **	- €	0,00%	46.437,54 €	0,07%
Rechnungsabgrenzungsposten	10.805,94 €	0,02%	62.194,22 €	0,10%
Gesamt:	62.645.433,79 €	100,00%	63.040.671,09 €	100,00%

* langfristige Geldschulden: Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren

**kurzfristige Geldschulden: Restlaufzeit bis zu 1 Jahr und über 1 Jahr und bis 5 Jahre

Die goldene Bilanzregel besagt, dass langfristiges Vermögen (langfristige Aktiva) durch langfristiges Kapital (langfristige Passiva) und kurzfristiges Vermögen (kurzfristige Aktiva) durch kurzfristiges Kapital (kurzfristige Passiva) finanziert werden soll.

Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 92,2 % (Vorjahr 90,59 %), der des kurzfristigen Vermögens 7,8 % (Vorjahr 9,41 %). Der Anteil des langfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 98,92 % (Vorjahr 99,39 %), der des kurzfristigen Kapitals 1,09 % (Vorjahr 0,61 %).

3.9.2 Kennzahlen im Bereich der langfristigen Aktiva

		2018	2019	2020	2021
Anlagendeckung in %	$\frac{\text{Nettoposition} + \text{sonstige langfristige Passiva} \times 100}{\text{Langfristige Aktiva}}$	109,45 %	113,80 %	109,72 %	107,28 %

Die Kennzahl „Anlagendeckung“ beschreibt, in welchem Umfang die langfristigen Aktiva fristenkongruent durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert wurden. Der anzustrebende Wert von 100 % wurde übertroffen.

		2018	2019	2020	2021
Anlagenintensität in %	$\frac{\text{Langfristige Aktiva} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	90,20 %	86,80 %	90,59 %	92,20 %

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ zeigt, dass der wesentliche Anteil (rd. 92 %) der Bilanzsumme der Gemeinde aus Anlagevermögen besteht.



		2018	2019	2020	2021
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	55,34 %	57,14 %	58,15 %	58,76 %
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{Jahresergebnis} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	86,76 %	87,85 %	89,05 %	89,56 %

Die Eigenkapitalquote I der Gemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,61 % erhöht.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II mit einem Wert von 89,56 % (+0,51 %).

		2018	2019	2020	2021
Abschreibungsgrad in % (Sachvermögen)	$\frac{\text{Buchwert zum 31.12.2021} \times 100}{\text{Ursprüngliche Anschaffungswerte}}$	64,73 %	63,83 %	64,12 %	63,25 %

Der Abschreibungsgrad gibt an, inwieweit das Vermögen bereits von den ursprünglichen Anschaffungswerten abgeschrieben ist. Bei der Analyse der Kennzahl ist zu berücksichtigen, dass die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle für massive Gebäude eine Nutzungsdauer von 90 Jahren und für Straßen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren vorsieht. Grundlage der ursprünglichen Herstellungswerte waren die Werte zur Eröffnungsbilanz.

3.9.3 Deckungsverhältnis

Deckungsverhältnis				
	31.12.2020		31.12.2021	
Nettoposition	55.782.666,04 €		56.457.430,77 €	
+ sonstige langfristige Passiva	6.479.783,13 €		5.898.308,50 €	
- langfristige Aktiva	56.748.420,62 €		58.121.942,40 €	
Überdeckung	5.514.028,55 €	9,72%	4.233.796,87 €	7,28%

Die Deckungsverhältnisse, d. h. die fristenkongruente Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögenswerte in Form der langfristigen Aktiva durch langfristig zur Verfügung stehendes Eigen- und Fremdkapital, weisen zum Jahresschluss 2020 eine Überdeckung von 5,5 Mio. € (9,72 %) und zum Jahresabschluss 2021 eine Überdeckung von 4,2 Mio. € (7,28 %) aus.

3.10 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht war der Jahresabschluss 2021 als positiv zu bewerten. Statt eines geplanten Fehlbetrages in Höhe von 279.620 € wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 627.924,84 € erwirtschaftet. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht geplant. Die tatsächliche Entwicklung führte sodann zu einem Überschuss in Höhe von 3.140,26 €. Investive Maßnahmen wurden in Höhe von 3.720.124,24 € getätigt.

Die Geldschulden sanken um 368.121,76 € auf 3.773.558,59 €. Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug 4.595.033,80 €. Damit sanken die liquiden Mittel um 937.968,64 €.



Das Bilanzvolumen betrug 63.040.671,09 € und lag somit um 0,63 % über dem Volumen des Vorjahres.

Als Prüfungsergebnis stellt das RPA fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NKomVG und der KomHKVO klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss wurden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden dargestellt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Sinne des § 23 KomHKVO ist auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2020 anzunehmen.

4 Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat den Haushalt gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO in 4 Teilhaushalte nach der örtlichen Verwaltungsgliederung aufgeteilt. Weiterhin werden die Teilhaushalte in mehrere Produktgruppen untergliedert. Die dabei notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen sind in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 KomHKVO darzustellen.

Die Gemeinde hat diese notwendigen Überleitungen zum verbindlichen Produktrahmen im Haushaltsplan 2021 ausgewiesen.

Weiterhin hat die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte aller Teilhaushalte dargestellt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichen Produkten, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Dieses ist der Gemeinde ausweislich ihrer Stellungnahmen zu den Jahresabschlüssen bekannt. Zurzeit liegt der Schwerpunkt jedoch weiterhin vorrangig auf der Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die Politik wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 über das Fehlen dieser Instrumente sowie eines Leitbildes am 13.10.2014 im Finanzausschuss informiert. Ein unterjähriges Berichtswesen wurde nach Auskunft der Gemeinde im Laufe des Jahres 2018 eingeführt.

5 Prüfung von Vergaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung als Pflichtaufgabe.

Gemäß der eigenen Dienstanweisung vom 30.05.2000 sind zu vergebende Aufträge vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung/Stellungnahme vorzulegen.



Die Dienstanweisung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und bedarf einer Aktualisierung. Beispielsweise berücksichtigt die Dienstanweisung nicht die Nutzung der zentralen Vergabestelle und die vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung.

H3 Das RPA bittet um Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung.

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2021 - 31. Dezember 2021) sind insgesamt 47 (Vorjahr 21) Vergabevorgänge der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft worden. Die Vergabevorgänge hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 3.126.923,85 € € (Vorjahr 1.430.876,78 €).

Die zur Prüfung vorgelegten Vergaben gliederten sich wie folgt auf:

	2021	2020
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB	23	4
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOB	12	10
Freihändige Vergabe gemäß VOB	2	3
Auftragsvergaben nach HOAI	2	1
Auftragsvergaben nach VOF	0	0
Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL	2	0
Beschränkte Ausschreibung gemäß VOL	4	3
Freihändige Vergabe gemäß VOL	2	0
gesamt	47	21

Im Rahmen der technischen Belegprüfung sind mehrere Rechnungen aufgefallen, bei denen die Auftragsvergabe dem RPA nicht bekannt war.

H4 Gemäß der Dienstanweisung und den vom RPA im Jahr 2019 festgelegten Vorlagegrenzen zur Vergabeprüfung sind zu vergebende Aufträge vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe dem RPA zur Prüfung/Stellungnahme vorzulegen.
Die Anzeigepflicht für Auftragsvergaben oberhalb einer Größenordnung von netto 5.000 € bis zu den jeweilig geltenden Vorlagegrenzen ist einzuhalten.



6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Im Berichtszeitraum (1. Januar 2021 - 31. Dezember 2021) wurden vom Rechnungsprüfungsamt 3 Verwendungsnachweise der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit einem Gesamtzusammenhangsvolumen von 16.944,01 € geprüft.

Bezeichnung	Zuwendungsgeber	Zuwendungs-betrag	Prüf-datum
Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung, Bewilligungszeitraum 2020	Landkreis Vechta	9.673,68 €	18.02.2021
Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte zum Erwerb der deutschen Sprache	Landkreis Vechta	3.000,00 €	28.04.2021
Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen, Zeitraum 01.08.2020 - 31.12.2020	Landkreis Vechta	4.270,33 €	02.06.2021
		16.944,01 €	

7 Gesamtabschluss 2021

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist nach Maßgabe von § 128 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind, brauchen nicht in den Gesamtabchluss mit einbezogen werden (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Ebenso kann auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden, wenn die Summen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger im Verhältnis zur Kommune von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Der Begriff „untergeordnete Bedeutung“ ist unbestimmt und muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Mit Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses herausgegeben und dabei die Wesentlichkeitsgrenzen erheblich erweitert. Eine untergeordnete Bedeutung für verbundene Aufgabenträger kann angenommen werden, wenn die Positionen im Einzelabschluss unter 30% der entsprechenden Positionen der Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35% der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Datum vom 13.06.2024 einen Vermerk über die faktische Befreiung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 erstellt. Hier kommt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu dem Ergebnis, dass eine Einbeziehung der aufgeführten Aufgabenträger in den Gesamtabchluss der Gemeinde zum 31.12.2021 nicht erforderlich ist, weil die einzelnen Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von untergeordneter Bedeutung sind.



Mit Bestätigungsvermerk vom 14.06.2024 wird die oben getätigte Einschätzung der Gemeinde seitens des Rechnungsprüfungsamtes uneingeschränkt geteilt.

Gemäß Ziffer 6.3 des Erlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.06.2022 (Referat 33- 33.12 - 10005 § 128 NKomVG) ist der Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses bei alleiniger Beteiligung sonstiger Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG für jedes Haushaltsjahr zu prüfen und vom Gemeinderat beschließen zu lassen. Der Beschluss des Gemeinderats ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

8 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das RPA dem Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2021 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG (bis auf den Rechenschaftsbericht) vor. Auf den Rechenschaftsbericht wurde aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neuenkirchen vom 23.04.2024 verzichtet.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für abzugebende Beurteilung zu dem aufgestellten Jahresabschluss bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum 31.12.2021, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und



- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden darstellt.“

Auf die Übersicht der Prüffeststellungen der Anlage 1 wird hingewiesen. Das Rechnungsprüfungsamt hat keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden über den Jahresabschluss 2021 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

49377 Vechta, 12.09.2024

Winter
Leiter Rechnungsprüfungsamt



Anlage 1

Kurzdarstellung der Prüfungshinweise und -beanstandungen

Beanstandung	B	Kurzdarstellung der Prüfungshinweise bzw. – beanstandungen	Umsetzung erforderlich vor Entlas- tung	Seite
Hinweis	H			
H1		Ergänzung / Neufassung der Dienstanweisung gemäß § 43 KomHKVO		17
H2		Darstellung des Jahresergebnisses in der Bilanz		28
H3		Vorlage einer aktualisierten Dienstanweisung zu Vergaben (Vergaberichtlinie)		49
H4		Einhaltung der Anzeigepflicht für Auftragsverga- ben		49

Anlage 2

Anlagenübersicht

Vermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuch. im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreib. im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreib. im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des HH-Jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.239.226,57	325.627,78	-	-	5.564.854,35	1.849.447,21	235.991,82	-	-	-	2.085.439,03	3.479.415,32	3.389.779,36
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	83.094.340,91	3.368.948,55	323.194,38	-	86.140.095,08	29.848.493,79	1.862.408,46	97.698,52	-	-	31.613.203,73	54.526.891,35	53.245.847,12
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen)	60.010,76	1.075,00	80,00	-	61.005,76	-	-	-	-	-	-	61.005,76	60.010,76
Insgesamt		88.393.578,24	3.695.651,33	323.274,38	-	91.765.955,19	31.697.941,00	2.098.400,28	97.698,52	-	-	33.698.642,76	58.067.312,43	56.695.637,24

Anlage 3

Schuldenübersicht

Art der Schulden ¹⁾	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2020	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	3.773.558,59	46.437,54	123.282,48	3.603.838,57	4.141.680,35	-368.121,76
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.773.558,59	46.437,54	123.282,48	3.603.838,57	4.141.680,35	-368.121,76
1.3 Liquiditätskredite						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.732,00	122.732,00			178.360,84	-55.628,84
4. Transferverbindlichkeiten	6.501,87	6.501,87			3.845,57	2.656,30
5. Sonstige Verbindlichkeiten	179.932,38	179.932,38			124.473,44	55.458,94
Schulden insgesamt	4.082.724,84	355.603,79	123.282,48	3.603.838,57	4.448.360,20	-365.635,36

Anlage 4

Forderungsübersicht

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamtbetrag am 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2020	Mehr(+)/ weniger(-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahren		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	184.591,17	183.297,56	1.293,61		248.239,97	-63.648,80
Forderungen aus Transferleistungen	106.096,74	106.096,74			84.295,33	21.801,41
Privatrechtliche Forderungen	10.484,01	10.484,01			11.418,92	-934,91
Summe aller Forderungen	301.171,92	299.878,31	1.293,61		343.954,22	-42.782,30

Anlage 5

Rückstellungsübersicht

Art der Rückstellung ¹⁾	Bestand am 31.12. des Haushaltsjahres	Zuführung	Inanspruch- nahme und Herabsetzung ²⁾	Auflösung ³⁾	Umbuchung	Bestand am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	5	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	2.030.665,46	1.639,15	-171.773,30			2.200.799,61	-170.134,15
1.1 Pensionsrückstellungen	1.746.058,00		-152.820,00			1.898.878,00	-152.820,00
1.2 Beihilferückstellungen	284.607,46	1.639,15	-18.953,30			301.921,61	-17.314,15
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	140.521,99	21.422,23	-18.203,41			137.303,17	3.218,82
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	134.934,85	114.934,85	-27.907,16			47.907,16	87.027,69
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien							
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten							
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	112.144,00	112.144,00				0,00	112.144,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren							
8. andere Rückstellungen	20.054,96	13.700,00	-5.179,13			11.534,09	8.520,87
Summe aller Rückstellungen	2.438.321,26	263.840,23	-223.063,00			2.397.544,03	40.777,23

Mittelübertragungen ins Folgejahr**Aufwendungen (Auszahlungen) Ergebnishaushalt**

PSP Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
P1.211000.001	Grundschule Neuenkirchen	427100	32.563,80 €	Budget
P1.211000.003	Grundschule Vörden	427100	24.009,94 €	Budget
P1.216000.001	Oberschule Neuenkirchen-Vörden	427100	39.188,42 €	Budget
P1.252000.001	nichtwissenschaftliche Museen	443100	10.000,00 €	Konzept Schlachtereimuseum
P1.365000.001	Kindergarten Sonnenland	421100	15.000,00 €	Schottern Parkplatz
P1.367500.001	Familienservicebüro	431800	190,36 €	Spende für soz.Zwecke
P1.351000.001	Integrationsarbeit	427124	4.000,00 €	Budget
P1.315600.001	Integrationstreff	427124	- €	Budget
P1.366100.001	Jugendtreff	427100	6.161,63 €	Budget
			131.114,15 €	

Ausgaben (Auszahlungen) investiv

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000012.510	Sachanlagevermögen GS Neuenkirchen	783110	10.774,36 €	Budget
I1.000014.510	Sachanlagevermögen GS Vörden	783110	17.700,00 €	Budget
I1.000020.510	Sachanlagevermögen OBS Neuenkirchen	783110	31.267,03 €	Budget
I1.000050.500	Erweiterung Straßenbeleuchtung	787200	18.156,06 €	u.a. Holdorfer Str. Reutestr. Vördener Str. etc.
I1.000052.500	Sanierung u. Erweiterung Schmutzkanal	787200	40.000,00 €	u.a. Dreuge Mesk
I1.000064.500.001	Erschließung Gewerbeglände Hörster Heide II	787200	19.644,05 €	Maßnahme nicht fertig
I1.000065.500	Bau von Regenrückhaltebecken	787200	50.000,00 €	u.a. Hörster Heide
I1.000068.500	Erwerb von Grundstücken	782100	600.000,00 €	lfd. Verhandlungen
I1.000084.500	Oberflächenentwässerungskonzept Vörden	787200	10.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.000089.500	Erwerb von Grundstücken als Bauland	782100	474.778,85 €	u.a. Lindestr. Alfhausener Str., Koppeln
I1.000106.500	Bau Sportplatz Vörden	787200	527.847,74 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000106.500.001	Sanierung Sportlerheim	781800	60.000,00 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.000115.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich	787200	15.000,00 €	noch nicht fertig
I1.000157.500	Erweiterung GS Neuenkirchen	787100	6.500,00 €	noch in der Planung
I1.000158.500	Erweiterung GS Vörden	787100	966.039,78 €	noch in der Umsetzung
I1.000158,510	Möblierung Erweiterung Gs Vörden	783110	145.451,25 €	Lieferung steht noch aus

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.000199.500	Digitalpakt Grundschule Neuenkirchen	787100	30.000,00 €	Umsetzung steht noch aus
I1.000200.500	Digitalpakt GS Vörden	787100	43.829,02 €	noch nicht abgeschlossen
I1.000201.500	Digitalpakt OBS Neuenkirchen	787100	154.686,18 €	Maßnahmen nicht abgeschlossen
I1.000202.500	Digitalpakt Schulen Gem. Nkn.-Vörden	787100	88.400,00 €	Maßnahme läuft noch
I1.000208.500	Beleuchtung Sporthalle Vörden	787100	36.000,00 €	In Vorbereitung
I1.000209.525	Investitionszuschuss TC Neuenkirchen e.V.	781800	65.100,00 €	noch nicht abgerufen
I1.000210.500	Brandschutzmaßnahmen OBS	787100	115.000,00 €	in Planung
I1.000214.510	Digitalpakt - Lehrerendgeräte	783110	39.890,21 €	Abrechnung steht aus
I1.000215.500	Einbau RLT Anlage OBS	787100	129.165,20 €	in Planung
I1.000216.500	Einbau RLT Anlage GS Vörden	787100	100.000,00 €	in Planung
I1.000218.500	Administrationskosten Digitalpakt	787100	41.100,00 €	nicht abgeschlossen
I1.000219.510	Förderprogramm Lüften an Schulen	783110	18.900,00 €	nicht abgeschlossen
I1.300000.500	Sanierung Friedhofskapelle Vörden	787100	316.995,81 €	laufende Maßnahme
I1.300005.510	HLF 20 Feuerwehr Vörden	783110	8.000,00 €	Planung läuft
I1.300014.500	Neubau Feuerwehrgerätehaus Vörden	787100	5.821,42 €	Planung läuft
I1.300028.510	TLF 4000 Feuerwehr Neuenkirchen	783110	242.590,06 €	Lieferung steht noch aus
I1.300041.500	Ausbau von ÖPNV Haltestelle	787200	263.720,00 €	Planung läuft

I1.300043.500	Löschwasserbrunnen Außenbereich Neuenkirchen	787200	15.000,00 €	noch nicht fertiggestellt
I1.300048.510	Faltbehälter Fw Vörden	783110	1.800,00 €	Lieferung steht noch aus
I1.300050.510	Möbel Amt 50 - 3 Büros	783110	376,62 €	Restlieferung steht aus
I1.300052.510	Wallboxen Aktion (Ladestation E-Auto)	783110	11.000,00 €	
I1.500006.500	Anlegung Parkplatz Kiga Regenbogen	787200	40.000,00 €	Maßnahme nicht fertig
I1.500011.500	Erweiterung Parkplatz KiGa Sonnenland	787200	15.000,00 €	noch in Planung
I1.500015.500	Krippenanbau Kita Sonnenland	787100	11.853,27 €	Schlussrechnung fehlt
I1.500017.500	Erweiterung Kita St. Elisabeth 3. Regelgruppe	787100	50.000,00 €	in Planung
I1.500019.510	Einrichtung Kita St. Christophorus - Außengruppe	783110	94.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.500020.500	Neubau Kita St. Christophorus	787100	50.000,00 €	in Planung
I1.500021.500	Spielplatz St. Christophorus - Außenstelle	783110	30.000,00 €	noch nicht abgerechnet
I1.500021.500	Spielplatz St. Christophorus - Außenstelle	787200	20.000,00 €	noch nicht abgerechnet
I1.600043.500	SW-Entastungspumpwerk OT Neuenkirchen	787200	69.951,21 €	noch im Planungsstatus
I1.600046.535	Erwerb Werteinheiten für Ausgleichsflächen	783110	289.793,42 €	lfd. Verhandlungen
I1.600065.500	Sanierung Brücke GW 236 über Flöte	787300	29.349,97 €	Maßnahme nicht abgeschlossen
I1.600070.500.001	Endausbau BG Auf der Koppelheide	787200	347.278,51 €	nicht abgeschlossen

PSP-Element	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag	Bemerkungen
I1.600070.500.002	Beleuchtung BG Auf der Koppelheide	787200	25.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600071.500.001	Endausbau Reutestraße 2. BA	787200	60.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600071.500.002	Endausbau Reutestraße - Außenbereich	787200	45.000,00 €	nicht abgeschlossen
I1.600080.525	Nds. Park Anschluss A1-Verlängerung K149	781200	267.500,00 €	in Planung
I1.600088.525	Radweg L 852 - Planungskosten	781100	25.000,00 €	in Planung
I1.600094.500	Oberflächenentwässerungskonzept Dreuge Mesk	787200	10.000,00 €	in Planung
I1.600104.525	Kreuzung Holdorfer Str. / Dammer Straße	781200	74.021,00 €	in Planung
I1.600111.500.001	Einhausung Eindickungsanlage	787100	42.554,88 €	in Planung
I1.600115.500.001	SW-Kanal MI Lindenstraße	787200	8.297,84 €	in Planung
I1.600115.500.002	Rw-Kanal Mi Lindenstraße	787200	5.000,00 €	in Planung
I1.600115.500.003	Erschließungsstraße MI Lindenstraße	787200	10.000,00 €	in Planung
I1.600122.500	Anlegung KVP Lindenstraße - L76	787200	50.000,00 €	in Planung
I1.600123.500	Errichtung Mobilitätsstation Neuenkirchen	787200	20.000,00 €	In Planung
I1.600124.525	Zuschuss Einbau Zisternen	781800	28.000,00 €	noch nicht alles abgerufen
			6.438.133,74 €	